

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Februar 2019	Nr. 5
------	---	-------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt Musik für die Primarstufe (LP)

- Fach Musik (Primarstufe) als Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung (18 CP)
- Profulfach Musik (50 CP)

Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)

- erweitertes Studium mit 142 CP (LS1+2 115 CP)
- Studium mit 115 CP (LS1+2 115 CP)

Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10)(LS1)

Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB)

an der Hochschule für Musik Saar

Vom 9. Mai 2018.....

20

Fachspezifischer Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung im Fach Musik für die Studiengänge Lehramt für die Primarstufe (LP),

- Studienfach Musik als Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung (18 CP)
- Profulfach Musik (50 CP)

Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 – 10) (LS1), Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)

- erweitertes Studium mit 142 CP (LS1+2 142 CP)
- Studium mit 115 CP (LS1 + 2 115 CP) und

Lehramt an beruflichen Schulen (LAB).....

39

Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge

Lehramt Musik für die Primarstufe (LP)

- Fach Musik (Primarstufe) als Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung (18 CP)
- Profilfach Musik (50 CP)

Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)

- erweitertes Studium mit 142 CP (LS1+2 142 CP)
- Studium mit 115 CP (LS1+2 115 CP)

Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1)

Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB)

an der Hochschule für Musik Saar
vom 9. Mai 2018

Die Hochschule für Musik Saar hat auf Grund des § 11 Absatz 2 und der §§ 55 und 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 04. Mai 2010 (Amtsbl. S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 974), des § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366) und auf Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Januar 2018 (Amtsbl. I S. 40) folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge erlassen, die nach Zustimmung der Staatskanzlei und des Ministeriums für Bildung und Kultur vom *** hiermit verkündet wird:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Ziele und Inhalte des Studiums

§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Gliederung des Studiums

§ 5 Teilzeitstudium

§ 6 Modularisierung, Studienaufwand, Teilprüfungen

§ 7 Schulpraktika

- § 8 Prüfungsausschuss, Prüfungssekretariat
- § 9 Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 10 Prüfungskommissionen, Prüfungsniederschrift
- § 11 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung
- § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Teilprüfungen, Akteneinsicht
- § 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Fortschrittskontrolle
- § 17 Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit
- § 18 Thema, Dauer, Bewertung, Bestehen der Wissenschaftlichen Arbeit
- § 19 Wiederholbarkeit der Wissenschaftlichen Arbeit
- § 20 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage

1. Fachspezifischer Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung im Fach Musik für die oben genannten Lehramtsstudiengänge
2. Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen für die oben genannten Lehramtsstudiengänge
3. Fachspezifischer Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung für den Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung mit Schwerpunkt Musik
4. Modulbeschreibungen für den Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung mit Schwerpunkt Musik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium im Fach Musik (Schulmusik) in den Studiengängen Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS 1+2), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) sowie Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) an der Hochschule für Musik Saar. Die Lehramtsstudiengänge werden in Kooperation mit der Universität des Saarlandes angeboten. Für die Studienanteile, die an der Universität absolviert werden, sind die Regelungen der Prüfungsordnung und der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität zu beachten.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung nachweist und erfolgreich die Eignungsprüfung absolviert hat. Das Nähere regeln die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland) vom 2. November 2005 (Amtsbl. S. 1788), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Mai 2018 (Amtsbl. I S. 338), die Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge

Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1), Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2), Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP) mit dem Profulfach Musik sowie für das Fach Musik als Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung innerhalb des Lehramtes für die Primarstufe vom 22. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 368) und die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik Saar in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (2) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen der Wissenschaftlichen Arbeit setzen eine ordnungsgemäße Einschreibung für den entsprechenden Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Anforderung absehen. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3 Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium für das Lehramt im Fach Musik hat das Ziel, die Studierenden künstlerisch-praktisch, musiktheoretisch und musikwissenschaftlich, musikpädagogisch und fachdidaktisch so zu qualifizieren, dass sie den Anforderungen des Musikunterrichts in den verschiedenen Klassenstufen der genannten Schulformen unter den gegenwärtigen und den voraussehbaren künftigen Bedingungen gerecht werden können. Die Lehramtsstudierenden sollen grundlegende Erfahrungen der Verknüpfung von Theorie und Praxis in beruflichen Aufgabenfeldern gewinnen und Persönlichkeitsmerkmale, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (2) Weitere Bestimmungen zu Leitbild und Zielen des Studiums, zu den berufsqualifizierenden Kompetenzen, die im Studium erworben werden sollen, sowie zu Arten von Lehrveranstaltungen werden im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung ausgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Gliederung des Studiums

- (1) Studierende der Lehramtsstudiengänge LS 1+2, LS1 und LAB im Fach Musik sowie Studierende des Profulfachs Musik im Rahmen des Studiengangs LP sowie Studierende des Fachs Musik als Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung innerhalb des Studiengangs LP sind an der Hochschule für Musik Saar immatrikuliert und immatrikulieren sich außerdem an der Universität des Saarlandes für das bildungswissenschaftliche Studium. Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches sowie weiterer zusätzlicher Fächer erfolgt an der Universität des Saarlandes oder an der Hochschule der Bildenden Künste gemäß den dort geltenden Ordnungen.
- (2) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (3) Das Studium kann entweder als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. Das Semester, in dem die Wissenschaftliche Arbeit angefertigt wird, soll immer in Vollzeit studiert werden.
- (4) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form (siehe § 6). Die Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) beträgt:
 - für LS1+2 10 Semester bei einem Studienvolumen von insgesamt 300 Credit Points (CP),
 - für LAB 10 Semester bei einem Studienvolumen von insgesamt 300 CP,
 - für LS1 8 Semester bei einem Studienvolumen von insgesamt 240 CP,

- für LP 8 Semester bei einem Studienvolumen von insgesamt 240 CP,
 - für LP bei Wahl des Profulfachs Musik 8 Semester bei einem Studienvolumen von 256 CP.
- (5) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die oder der Studierende beurlaubt war.
- (6) Das musikbezogene Studienvolumen differiert je nach gewähltem Studiengang:
- Lehramt Musik LS1+2 im erweiterten Umfang von insgesamt 142 CP inkl. Fachdidaktik (LS1+2 142 CP), in diesem Fall wird das zweite Fach abgestuft und im Umfang des entsprechenden LS1-Studienganges (88 CP) mit anschließender Lehrbefähigung für die Sekundarstufe 1 studiert;
 - Lehramt Musik LS1+2 im Umfang von insgesamt 115 CP inkl. Fachdidaktik (LS1+2 115 CP),
 - Lehramt Musik LS1 im Umfang von insgesamt 88 CP inkl. Fachdidaktik,
 - Lehramt Musik LAB im Umfang von insgesamt 88 CP inkl. Fachdidaktik,
 - Lehramt Musik LP mit Profulfach Musik inklusive der Module „Individuelle Lehr-Lern-Situationen/Inklusion“ und „Übergänge“ im Studienumfang von 50 CP (damit wird das Profulfach Musik um 16 CP erweitert studiert),
 - Lehramt Musik LP mit Fach Musik als Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung im Umfang von insgesamt 18 CP.

Den Anteil der beteiligten Disziplinen am Gesamtvolumen der verschiedenen Lehramtsstudiengänge (angegeben in Credit Points) zeigt die folgende Tabelle:

	Musik	Musik- didaktik	2. Stu- dien- fach	2. Fach- Didaktik	Bildungs- wissenschaften	Wiss. Arbeit	Summe
LP, Fach Musik als Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung	insgesamt 18		andere Fächer: 158		48	16	240
LP, Profulfach	insgesamt 50		andere Fächer: 142		48	16	256
LS1+2 142 CP	117	25	63	25	48	22	300
LS1+2 115 CP	90	25	90	25	48	22	300
LS1	63	25	63	25	48	16	240
LAB	63	25	117	25	48	22	300

- (7) Die Credit Points der fachdidaktischen Schulpraktika (siehe § 7) sind in den 25 Credit Points der Fachdidaktik bereits enthalten.
- (8) Abweichend von den Vorgaben der Absätze 1 bis 7 kann das Fach Musik im LS1+2 erweitert im Umfang von 142 CP und das andere Fach trotzdem in vollem Umfang von 115 CP studiert werden. In diesem Fall werden die zusätzlichen CP des Erweiterungsbereiches Musik im Transcript of Records ausgewiesen, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (9) Im Lehramt Musik LP mit Profulfach Musik werden die 16 zusätzlichen CP des erweiterten Profulfachs im Transcript of Records ausgewiesen, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 5 Teilzeitstudium

- (1) Zu einem Teilzeitstudium können Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung oder Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60% ihrer Arbeitszeit widmen können. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung des Studienvolumens ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.
- (2) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.
- (3) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Wissenschaftlichen Arbeit für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LP 16 Semester und für die Lehramtsstudiengänge LS1+2 und LAB 20 Semester. Das Semester, in dem die Wissenschaftliche Arbeit angefertigt wird, ist in der Regel in Vollzeit zu absolvieren. Werden nur Teile des Lehramtsstudiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gem. § 4 Absatz 4 wie folgt:
 1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
 2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
 3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
 4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
 5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester,
 6. bei elf oder zwölf Teilzeitsemestern um sechs Semester,
 7. bei dreizehn oder vierzehn Teilzeitsemestern um sieben Semester,
 8. bei fünfzehn oder sechzehn Teilzeitsemestern um acht Semester,
 9. bei siebzehn oder achtzehn Teilzeitsemestern um neun Semester,
 10. bei neunzehn Teilzeitsemestern um 10 Semester.

§ 6 Modularisierung, Studienaufwand, Teilprüfungen

- (1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines oder einer Folge von bis zu 4 Semestern und wird mit einer oder mehreren Teilprüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage CP vergeben werden. Für jedes Modul ist auf Grundlage dieser Ordnung und auf Grundlage des fachspezifischen Anhangs eine Modulbeschreibung zu erstellen, aus der alle erforderlichen Informationen hervorgehen. Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss (siehe § 8) eine Modulbeauftragte oder ein Modulbeauftragter benannt.
- (2) Der fachspezifische Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung benennt die Module, die von allen Studierenden verpflichtend studiert werden müssen (Pflichtmodule) und eventu-

ell vorhandene Wahlpflichtmodule. Bei Letzteren können die Studierenden aus einer vorgegebenen Anzahl gleichwertiger Module oder Modulelemente auswählen, welche sie absolvieren.

- (3) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Einem CP entspricht ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die für ein Modul vergebenen CP enthalten neben Präsenzzeiten auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Üben, schriftliche Hausarbeiten, Prüfungsvorbereitung und Selbststudium. In einem Semester werden im Vollzeitstudium durchschnittlich 30 CP erworben.
- (4) Im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung werden für jeden Studiengang die Module und Modulelemente benannt. Dabei wird jedes Modul mit dem *Workload*, dargestellt in CP, und jedes Modulelement mit den entsprechenden SWS und/oder der Gesamtveranstaltungszeit in Stunden ausgewiesen. Das Studienangebot und der Studienverlauf werden so organisiert, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, ihren Studienaufwand über die Studienjahre mit einer durchschnittlichen Studienleistung von 60 CP pro Jahr zu verteilen.
- (5) CP werden in der Regel durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. Prüfungen zu Modulen und/oder Modulelementen sind Teilprüfungen. Sie erfolgen studienbegleitend. Im fachspezifischen Anhang wird unter Angabe des entsprechenden Moduls oder Modulelements festgehalten, welche Art(en) von Prüfung(en) durchgeführt wird (werden). Gehören zu einem Modul mehrere benotete Teilprüfungen, so wird in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, wie sich die Modulnote errechnet.
- (6) Studienleistungen, die unbenotet bleiben und nicht in Prüfungsleistungen einmünden, werden durch Unterschrift der Dozentin oder des Dozenten (Testat) nachgewiesen.
- (7) Für alle Studierenden wird im Prüfungssekretariat (siehe § 8) ein Studienkonto geführt, in dem die erbrachten Studienleistungen unter Angabe der erreichten CP dokumentiert werden. Studienleistungen, die anderweitig (z. B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestanzahl an CP hinaus erworben werden. Die Anerkennung von Studienleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss (siehe § 8). Die Dokumentation und Archivierung muss in Papierform erfolgen und den Studierenden in dieser Form ausgehändigt werden, selbst wenn eine Speicherung auch in elektronischer Form (Datenbank) vorgesehen ist.

§ 7 Schulpraktika

- (1) Praktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis. Im Rahmen der Musikstudiengänge LS1+2, LS1 und LAB sind zwei fachdidaktische Schulpraktika zu absolvieren.
 - ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, in der Regel im 3. bis 5. Semester, sowie
 - ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum, in der Regel nach dem 5., 6. oder 7. Semester an einer weiterführenden Schule, möglichst in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht.
- (2) Die Praktika gemäß Absatz 1 werden systematisch mit fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verknüpft; sie werden vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Betreuung in den

Schulen erfolgt durch geeignete Lehrkräfte. Hochschulen, Schulen und Landes- bzw. Studienseminare arbeiten bei der Durchführung der Praktika zusammen.

- (3) Die Bereitstellung der erforderlichen Praktikumsplätze wird vom Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes gewährleistet. Die Studierenden werden den Schulen durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung zugewiesen. Die Hochschule für Musik Saar berät das Zentrum für Lehrerbildung bei der Auswahl der Schulen und der betreuenden Lehrkräfte.
- (4) Weitere Festlegungen zu den anderen für ein Lehramtsstudium erforderlichen Schulpraktika, unter anderem dem bildungswissenschaftlichem Orientierungspraktikum, trifft die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 2. Februar 2018.
- (5) Im Rahmen des Studiengangs LP werden keine Schulpraktika absolviert.

§ 8 Prüfungsausschuss, Prüfungssekretariat

- (1) Für die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen in den Lehramtsstudiengängen bildet der Senat der Hochschule für Musik Saar einen Prüfungsausschuss. Ihm gehören an:
 1. die oder der für die Lehramtsstudiengänge Musik an der Hochschule für Musik Saar verantwortliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nach Möglichkeit lehrend in den Lehramtsstudiengängen tätig sind,
 3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes,
 4. die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen,
 5. eine Studentin bzw. ein Student mit eingeschränktem Stimmrecht.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Saar wird regelmäßig über die Arbeit des Prüfungsausschusses informiert. Sie oder Er hat jederzeit das Recht, als Gast an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 5 werden durch eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden vom Senat für eine Amtsperiode von vier Jahren oder, bei Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds, für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5 wird von den studentischen Mitgliedern des Senats der Hochschule für Musik Saar für eine Amtsperiode von zwei Jahren oder, bei Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds, für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen. Die Organisation und Durchführung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen kann der Prüfungsausschuss an die jeweilige Modulbeauftragte oder den jeweiligen Modulbeauftragten delegieren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen und Beratungen der Prüfungskommissionen anwesend zu sein oder bei schriftlichen Prüfungen Akteneinsicht zu nehmen. Sie haben das Recht, Prüferinnen und Prüfer zu Prüfungsvorgängen anzuhören und in Streitpunkten, welche die inhalt-

liche Bewertung einer Prüfung (Notengebung) berühren, zu entscheiden. Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere:

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und auf Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit im Fach Musik zu entscheiden,
 2. über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden,
 3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
 4. die Gutachterin oder den Gutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter für die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik sowie, sofern erforderlich, eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter zu bestellen,
 5. die Note für die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik auf Grundlage von § 18 Absatz 8 festzusetzen,
 6. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden,
 7. in Abstimmung mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen anzuerkennen und über die Anrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,
 8. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen,
 9. über Einsprüche einer oder eines Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Teilprüfungsleistungen sowie über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung von Teilprüfungen zu entscheiden.
- (5) Über Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die fachliche Bewertung von Prüfungsleistungen berühren, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.
- (6) Die oder Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses, trifft Entscheidungen nach Absatz 4, Satz 5 Nummer 1 bis 9 und nimmt organisatorische Aufgaben wahr. Wird eine Entscheidung der oder des Vorsitzenden von einer Kandidatin oder einem Kandidaten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt.

§ 9 Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

- (1) Mindestens 50 % der Studienleistungen – gerechnet in CP – werden benotet.
- (2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen, d.h. eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen. Die Leistungskontrolle(n) ei-

nes Moduls erfolgen erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben. Die Qualifikationsziele der Module werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 12 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung festgehalten.

- (3) Leistungskontrollen sind in der Regel künstlerisch-praktische, mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Die Art der Prüfungsleistungen für ein Modul bzw. Modulelement wird im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen wird in den Modulbeschreibungen außerdem die Gewichtung der Teile angegeben. Nähere Informationen zu Art und Umfang der Leistungskontrollen erhalten die Studierenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung. Termine für Leistungskontrollen sind dem Studierenden mindestens drei Wochen im Voraus bekannt zu geben.
- (4) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der oder die Studierende erwirbt die dem Modul bzw. Modulelement entsprechenden CP. Dies wird gegebenenfalls zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und gegebenenfalls der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto der oder des Studierenden vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.
- (5) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, regelmäßig bearbeitete und kumulierte Hausaufgaben, Essays, Hausarbeiten, Arrangement- und Tonsatzmappen, Unterrichtsbeobachtungen, Stundenkonzeptionen, Praktikumsberichte und andere vergleichbare schriftliche Arbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Klausuren sollen nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll drei Monate nach Abgabe nicht überschreiten.
- (6) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Vorträge, Kolloquien, mündliche Prüfungen und vergleichbare mündliche Leistungen in einem zeitlichen Umfang von in der Regel mindestens 10 und höchstens 40 Minuten. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende der Hochschule für Musik Saar und die Öffentlichkeit als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Im Falle unstrittiger Bewertungen sind die Ergebnisse dem Prüfling im Anschluss bekannt zu geben. Im Falle strittiger Entscheidungen wird das Ergebnis nach Verhandlung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 4 mitgeteilt.
- (7) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble), die Leitung von Proben und Konzerten, die Anleitung von Improvisationen bzw. die Realisation von Arrangements und Kompositionen sowie vergleichbare künstlerisch-praktische Leistungen in einem zeitlichen Umfang von in der Regel mindestens 10 und höchstens 40 Minuten. Bei musikpraktischen Vorträgen in einem Ensemble müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende der Hochschule für Musik Saar und die Öffentlichkeit als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Im Falle unstrittiger Bewertungen sind die Ergebnisse dem Prüfling im

Anschluss bekannt zu geben. Im Falle strittiger Entscheidungen wird das Ergebnis nach Verhandlung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 4 mitgeteilt.

- (8) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (9) Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 10 Prüfungskommissionen, Prüfungsniederschrift

- (1) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern für die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach § 12 Absatz 1 MhG und nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren der Hochschule für Musik Saar und der Universität des Saarlandes bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen. Ehemalige Mitglieder der Universität des Saarlandes oder der Hochschule für Musik Saar können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bzw. der Hochschule zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, und Lehrstuhlvertreterinnen oder Lehrstuhlvertreter nach § 43 Absatz 6 SHSG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bzw. der Hochschule zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die jeweilige Modulbeauftragte oder den jeweiligen Modulbeauftragten mit der Organisation und Durchführung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen beauftragen. Dazu gehört die Aufgabe, Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer zu benennen, Prüfungskommissionen zusammenzustellen und gegebenenfalls eines der Mitglieder der Prüfungskommission mit dem Vorsitz zu beauftragen.
- (3) Leistungskontrollen, mit denen das Erreichen der Qualifikationsziele eines Modulelements überprüft wird, werden in der Regel von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten durchgeführt und bewertet. Dient eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung der Leistungskontrolle für mehrere Fächer oder Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Dozentinnen oder Dozenten vertreten bzw. durchgeführt wurden, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Dozentinnen oder Dozenten in die Prüfungskommission zu berufen. Die oder Der Modulbeauftragte kann der Prüferin oder dem Prüfer bzw. einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer die Aufgabe übertragen, selbst die erforderlichen

Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer für Prüfungen zu benennen, Prüfungskommissionen zusammenzustellen und einzuberufen.

- (4) Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer oder einem fachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen. Bei schriftlichen Prüfungen ist außer im Falle der Wissenschaftlichen Arbeit nur eine Gutachterin oder ein Gutachter erforderlich. Anlässlich einer Beschwerdeführung durch die Kandidatin oder den Kandidaten ist eine Begutachtung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer vorzusehen. Leistungskontrollen in Prüfungen oder Teilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig zum Verlust des Prüfungsanspruches führen würde, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.
- (5) Im Regelfall hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch, von der Person, die das zu prüfende Fach gelehrt hat, geprüft zu werden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können prüfende Personen wegen Befangenheit ablehnen. Sie müssen dies dem Prüfungsausschuss oder in Fällen, die Vertraulichkeit in besonderem Maße erfordern, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber begründen.
- (6) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Fach bzw. in einem der Fächer, auf das oder die sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Hochschule für Musik Saar oder an der Universität des Saarlandes ausübt. Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer können aus verwandten Fächern bestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Prüferinnen/Prüfer und/oder Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellen, die nicht der Hochschule für Musik Saar oder der Universität des Saarlandes angehören. Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern können Musiklehrerinnen oder Musiklehrer, die im saarländischen Schuldienst tätig sind oder andere Personen, die in mindestens einem der Fachgebiete, auf die sich die Prüfung bezieht, fachkundig sind, bestellt werden.
- (7) Über mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungen ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Prüflings mindestens Angaben enthalten über:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
 4. die Bewertung.
- (8) Das Ergebnis der Leistungskontrolle sowie die gegebenenfalls vorhandenen Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokoll) werden unverzüglich an das Prüfungssekretariat weitergeleitet.
- (9) Die Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer und weiteren Mitglieder von Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 11 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Der Erstantrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Lehramtsstudiengängen erfolgt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung. Die Anmeldung zu dieser ersten Prüfung muss schriftlich beim jeweiligen Prüfungssekretariat erfolgen. Dabei sind die beiden Lehramtsfächer und gegebenenfalls das zusätzliche Fach anzugeben. Dem Anmeldeantrag zu dieser ersten Prüfung sind beizufügen:

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in dem betreffenden Lehramtsstudiengang,
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Lehramtsprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 4. gegebenenfalls Nachweise über die Erbringung weiterer Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der oder die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist rechtzeitig nachgewiesen werden.
- (2) Für die Teilnahme an weiteren Teilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungssekretariat in schriftlicher Form sowie die rechtzeitige formlose Meldung bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bzw. den jeweiligen Dozentinnen oder Dozenten erforderlich. Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung sind gegebenenfalls gesonderte Zulassungsvoraussetzungen für die weiteren Teilprüfungen festgelegt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann die oder der Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist rechtzeitig nachgewiesen werden. Diese Regelung gilt nicht für fachdidaktische Schulpraktika.
- (4) Solange Teilprüfungen, die der Leistungskontrolle von im Einzelunterricht erworbenen Kompetenzen dienen, nicht erfolgreich absolviert wurden, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Einzelunterrichts in dem betreffenden Fach.
- (5) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Unterlagen unvollständig sind oder
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.
- (7) Nach Bestehen der letzten Teilprüfung eines Moduls stellt das Prüfungssekretariat eine Bescheinigung über die bestandene Modulprüfung aus, die von der oder dem Modulbeauftragten unterzeichnet wird. Die Bescheinigung enthält Angaben zu den insgesamt erreichten Credit Points (CP), gegebenenfalls zur Gesamtnote, zu den Modulelementen sowie gegebenenfalls zur Benotung einzelner Modulelemente.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung

- (1) Soweit eine Bewertung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:
- „1 sehr gut“ bei einer hervorragenden Leistung,
 - „2 gut“ bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 - „3 befriedigend“ bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - „4 ausreichend“ bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 - „5 nicht ausreichend“ bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage eines anderen Benotungssystems bewertet wurden, ist nach Möglichkeit eine Umrechnung in das oben genannte Benotungssystem vorzunehmen. Auf der Modulbescheinigung wird vermerkt, wenn eine Umrechnung nicht möglich ist; die entsprechenden Modulelemente werden in diesem Fall als „unbenotet“ nicht in die weitere Berechnung von Gesamtnoten einbezogen. Bei der Umrechnung von Bewertungen, die mit einem 0-15 Punkte-System vorgenommen wurden, ist das folgende Schema anzulegen:
- | | | | |
|----------------------|---|-----|-------------------|
| 14 und 15 Punkte | - | 1 | sehr gut |
| 13 Punkte | - | 1,3 | sehr gut |
| 12 Punkte | - | 1,7 | gut |
| 11 Punkte | - | 2 | gut |
| 10 Punkte | - | 2,3 | gut |
| 9 Punkte | - | 2,7 | befriedigend |
| 8 Punkte | - | 3 | befriedigend |
| 7 Punkte | - | 3,3 | befriedigend |
| 6 Punkte | - | 3,7 | ausreichend |
| 4 und 5 Punkte | - | 4 | ausreichend |
| 0, 1, 2 und 3 Punkte | - | 5 | nicht ausreichend |
- (4) Wird eine Teilprüfung, die von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzern bewertet wird, unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird gegebenenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Weichen die Bewertungen von zwei Mitgliedern einer Prüfungskommission um 2,0 oder mehr Noten voneinander ab, gilt das Ergebnis als strittig. In diesem Falle legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer die Note fest. Abweichend davon kann im Falle schriftlicher Prüfungen eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden, der oder die nicht Mitglied der Hochschule für Musik Saar oder der Universität des Saarlandes sein muss.
- (5) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des oder der Studierenden und die auch in das Diploma Supplement

aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- „A“ die besten 10 %,
- „B“ die nächsten 25 %,
- „C“ die nächsten 30 %,
- „D“ die nächsten 25 %,
- „E“ die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht.

- (6) Die Berechnung der Modulnote aus den Noten der bewerteten Modulelemente wird in den Modulbeschreibungen festgelegt. Das Ergebnis wird gegebenenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. In Zweifelsfällen wird folgender Berechnungsmodus zugrunde gelegt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem CP-Wert des zugehörigen Modulelements oder der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird gegebenenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.
- (7) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Tritt eine Studierende oder ein Studierender nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit, einer künstlerisch-praktischen oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Legt dieselbe oder derselbe Studierende zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der oder die Studierende die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.
- (4) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist die oder der Studierende zu hören. Der Beschluss ist ihr oder ihm durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (5) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Im Fall eines Plagiat ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn ein Studierender oder eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von der Prüferin oder dem Prüfer oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Die oder der Studierende kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1, 2 oder 4 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem oder der Studierenden durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass die oder der Studierende von der betreffenden Prüferin oder dem betreffenden Prüfer erneut zur Prüfung geladen wird.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung der oder des Studierenden den Ausschluss vom Prüfungsverfahren feststellen. Dieser Beschluss ist dem/ oder der Studierenden durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ausfertigung des Zeugnisses oder der Modulbescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (8) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind der oder dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Wiederholung von Teilprüfungen, Akteneinsicht

- (1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei eine schriftliche Prüfung im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch in den Lehramtsstudiengängen Musik. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim entsprechenden Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Musikhochschulen in denselben Fächern erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden andere Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Hochschule für Musik Saar genügen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Konferenz der Kultusministerinnen- und Kultusminister und der Konferenz der Hochschulrektorinnen- und Hochschulrektor gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.
- (4) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung an die zuständigen Prodekaninnen oder Prodekane bzw. die Prorektorin oder den Prorektor delegieren. Die oder Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 16 Fortschrittskontrolle

- (1) In den Lehramtsstudiengängen erfolgt eine Fortschrittskontrolle der Studienleistungen. Diese orientiert sich an den folgenden Mindest-Punkt-Zahlen für alle studierten Disziplinen inkl. Bildungswissenschaften im Vollzeitstudium:
 - nach zwei Semestern mindestens 18 CP,
 - nach vier Semestern mindestens 60 CP,
 - nach sechs Semestern mindestens 100 CP,
 - nach acht Semestern mindestens 140 CP,
 - nach zehn Semestern mindestens 180 CP.

Credit Points aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, auch wenn das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:
 - bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
 - bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
 - bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
 - bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,

- bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester.
- (3) Wenn eine Studentin oder ein Student die Mindestleistung nicht erreicht, wird sie oder er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr oder ihm ein Beratungsgespräch angeboten. Die schriftliche Benachrichtigung und das Beratungsgespräch können durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes erfolgen.
 - (4) Wenn eine Studentin oder ein Student aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung zum zweiten Mal hintereinander nicht erbracht hat oder nach 12 Semestern in den 8-semesterigen Lehramtsstudiengängen LP und LS1 eine Mindestzahl von 220 CP bzw. nach 15 Semestern in den 10-semesterigen Lehramtsstudiengängen LS1+2 und LAB eine Mindestzahl von 275 Credit Points nicht erreicht hat, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Dies wird ihr oder ihm durch schriftlichen Bescheid des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder Dem Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

§ 17 Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit

- (1) Die oder Der Studierende kann entscheiden, in welchem der studierten Lehramtsfächer sie oder er die Wissenschaftliche Arbeit schreibt. Wurde das Lehramtsstudium Musik für LS 1 + 2 im erweiterten Umfang von 142 Credit Points inkl. Fachdidaktik (LS1+2 142 CP) und das zweite Unterrichtsfach im reduzierten Umfang von 88 Credit Points inkl. Fachdidaktik studiert, wird die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik geschrieben. Im Lehramtsstudiengang LAB wird die Wissenschaftliche Arbeit in der beruflichen Fachrichtung geschrieben. Im Lehramtsstudiengang LP (Profilfach Musik sowie Fach Musik) wird sie in Fachdidaktik Deutsch (Primarstufe) oder Fachdidaktik Mathematik (Primarstufe) oder Didaktik des Sachunterrichts (Primarstufe) geschrieben.
- (2) Die Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Lehramtsstudium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:
 1. die Immatrikulation in dem betreffenden Lehramtsstudiengang,
 2. die in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung definierten Prüfungsleistungen,
 3. a) LS1+2: den Erwerb von mindestens 200 Credit Points, davon mindestens 90 Credit Points in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.
b) LS1: den Erwerb von mindestens 160 Credit Points, davon mindestens 60 Credit Points in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.
- (3) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim entsprechenden Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 18 Thema, Dauer, Bewertung, Bestehen der Wissenschaftlichen Arbeit

- (1) Die Wissenschaftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Arbeit kann aus dem Bereich der Musikwissenschaft oder aus dem Bereich der Musikpädagogik gestellt werden oder beide Fachgebiete verknüpfen. Die Wissenschaftliche Arbeit

kann darüber hinaus einen fachdidaktischen und/oder bildungswissenschaftlichen Bezug aufweisen und/oder andere interdisziplinäre Bezüge herstellen.

- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter als Prüferin oder Prüfer. Vorschläge der oder des Studierenden für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit wird innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach der Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit von dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin formuliert und dem Prüfling vom Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Der oder Dem Studierenden soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit Vorschläge zu machen. Die oder Der Studierende ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Studienaufwand der Wissenschaftlichen Arbeit beträgt für den Lehramtsstudiengang LS1 16 CP; für den Lehramtsstudiengang LS1+2 beträgt er 22 Credit Points. Dem entsprechen Bearbeitungszeiten von 12 Wochen für den Lehramtsstudiengang LS1 bzw. 17 Wochen für den Lehramtsstudiengang LS1+2. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann; auch der erwartete Seitenumfang hat dem Rechnung zu tragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um 4 Wochen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.
- (5) Die oder Der Studierende kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Wissenschaftlichen Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt. Muss die Bearbeitung der Wissenschaftlichen Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die oder der Studierende unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt. Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist diese Wissenschaftliche Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 1 sinngemäß.
- (6) Die Wissenschaftliche Arbeit ist in drei Exemplaren und in einer digitalen Form (z.B. PDF) beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Zeitpunkt des Einreichens der Wissenschaftlichen Arbeit im Prüfungssekretariat ist aktenkundig zu machen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.
- (7) Zusammen mit der Wissenschaftlichen Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass die oder der Studierende die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken

dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

- (8) Die Wissenschaftliche Arbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Wissenschaftlichen Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 12 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Wissenschaftliche Arbeit nach § 12 Absatz 4 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die Wissenschaftliche Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die Wissenschaftliche Arbeit. Liegt deren oder dessen Gutachten vor, so setzt abweichend von § 12 Absatz 4 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Wissenschaftliche Arbeit fest.
- (9) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Wissenschaftlichen Arbeit sind dem oder der Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 19 Wiederholbarkeit der Wissenschaftlichen Arbeit

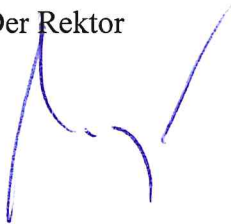
- (1) Die Wissenschaftliche Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden. Dabei wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Wissenschaftlichen Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 18 Absatz 5 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Wissenschaftlichen Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Wissenschaftlichen Arbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Wird eine Wissenschaftliche Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ein Lehramtsstudium an der Hochschule für Musik Saar aufnehmen. Die Ordnung ist im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes zu veröffentlichen.

Saarbrücken, den 18.02.2019

Der Rektor



Fachspezifischer Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung im Fach Musik

für die Studiengänge

Lehramt für die Primarstufe (LP),

- **Studienfach Musik als Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung (18 CP).**
- **Profilfach Musik (50 CP)**

Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 - 10) (LS1),

Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)

- **erweitertes Studium mit 142 CP (LS1+2 142 CP)**
- **Studium mit 115 CP (LS1 + 2 115 CP) und
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)**

§ 1

Leitbild für die Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern

(1) Musik ist ein wesentlicher Bestandteil menschlicher Kultur und hat einen hohen Stellenwert im Leben junger Menschen. Musik in der Schule kann daher eine wichtige Rolle für die Persönlichkeitsentwicklung übernehmen und einen bedeutenden und unverzichtbaren Beitrag zur ästhetischen, kulturellen und zugleich allgemeinen Bildung leisten. Sie kann darüber hinaus zum Mittelpunkt einer vielfältigen und anregenden Schulkultur werden und damit zu den Voraussetzungen für den Erfolg schulischer Bildung und Erziehung beitragen.

(2) Musiklehrerinnen und Musiklehrer sind Expertinnen und Experten für die planvolle Inszenierung von Erfahrungssituationen, in denen durch gezielte Schaffung von Handlungsmöglichkeiten musikbezogenes Lernen stattfinden und musikalische Kompetenzen erworben werden können.

(3) Zu ihren musikpädagogischen Aufgaben in der Schule gehören das Erteilen des Fachunterrichts Musik, die fächerübergreifende Zusammenarbeit, das Betreuen musikalischer Arbeitsgemeinschaften (z.B. Chor, Big-Band, Orchester oder Musical-AG) sowie die Kooperation mit außerschulischen Trägern musikalischer Bildungsangebote (z.B. Musikschulen). Musiklehrerinnen und Musiklehrer sind aufgrund ihrer eigenen künstlerischen, musikwissenschaftlichen, musikdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildung in der Lage, musikpädagogische Angebote in der Schule so zu organisieren und zu gestalten, dass möglichst vielen Schülerinnen und Schülern ein möglichst weitgehender Zugang zu musikalischer Bildung eröffnet wird und sie befähigt werden zu selbstbestimmter Teilhabe am und Mitgestaltung des Musiklebens.

- Musiklehrerinnen und Musiklehrer haben Freude an Musik und an musikpädagogischer Tätigkeit und sind in der Lage, das vorhandene Interesse und die Freude der Schülerinnen und Schüler an Musik zu fördern, Neugier zu wecken und ihnen nachhaltige Erfahrungen zu ermöglichen, wie Musik zur Bereicherung des Lebens beitragen kann. Dank ihrer Kommunikationsfähigkeit, ihres Einfühlungsvermögens und ihrer Sensibilität für die Voraussetzungen und Interessenlagen der Schülerinnen und Schüler können sie spannende und inspirierende Lern- und Erfahrungsräume sowohl für einen emotionalen und subjektiven Zugang wie gleichzeitig für die reflektierende Auseinandersetzung mit Musik eröffnen.
 - Musiklehrerinnen und Musiklehrer sind offen für die Musik verschiedenster Kulturen und haben darin so viel auch praktische Erfahrung, dass sie den unterschiedlichen
-

musikalischen Bedürfnislagen der Schülerinnen und Schüler entgegen kommen und ihnen fruchtbare Begegnungen mit eigenen und fremden musikalischen Welten ermöglichen können. Dank ihrer eigenen in künstlerisch-musikalischer Praxis erworbenen ästhetischen Kompetenz sind sie in der Lage, die Schülerinnen und Schüler zur sensiblen und differenzierten Wahrnehmung anzuregen, künstlerisch-kreatives Handeln durch musikalisches Gestalten und Erfinden zu initiieren sowie das Sprechen über Musik und damit das ästhetische Urteilsvermögen zu fördern.

- Durch ihre musikwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind Musiklehrerinnen und Musiklehrer in der Lage, Unterrichtsmaterialien, Medienangebote und wissenschaftliche Publikationen zu nutzen und zu beurteilen und sich immer wieder neue Themenfelder für den Unterricht zu erarbeiten. Dank ihres Wissens und ihrer praktischen Kompetenzen im Bereich der Musiktheorie können sie die Schülerinnen und Schüler in der reflektierenden Auseinandersetzung mit Musik sowie in der eigenen Gestaltung von Musik unterstützen und sind in der Lage, geeignete Arrangements und Spielmodelle für die musikpraktische Arbeit in der Schule zu erstellen.
- Musiklehrerinnen und Musiklehrer verfügen über ein Repertoire an Unterrichtsmethoden sowie das musikdidaktische Reflexionsvermögen, das es ihnen erlaubt, ihren Fachunterricht sowie andere Gelegenheiten schulischen Musikkernens effektiv und an den Schülerinnen und Schülern orientiert vorzubereiten, klar zu strukturieren, flexibel durchzuführen und gewinnbringend auszuwerten. Sie orientieren ihr pädagogisches Handeln an den Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen der musikpädagogischen Forschung, insbesondere an fachdidaktischen Ansätzen, und sind in der Lage, die Bedeutung und die Aufgaben musikalischer Bildung im Gespräch mit Schülerinnen und Schülern, innerhalb des Kollegiums sowie gegenüber der (Schul-) Öffentlichkeit reflektiert darzustellen.
- Sie sind bereit und in der Lage, sich ihr Berufsleben lang fort- und weiterzubilden und sich mit den für die Musikpädagogik relevanten kulturellen, medialen und technischen Veränderungen im Musikleben auseinander zu setzen.

§ 2 Kompetenzen künftiger Musiklehrerinnen und Musiklehrer

Aus diesem Leitbild werden folgende Kompetenzen abgeleitet, über die die Studierenden zum Abschluss ihres Studiums verfügen sollen. Für die unterschiedlichen Studiengänge sind dabei in einigen Punkten Differenzierungen zu beachten. Das Studium für das Lehramt im Fach Musik kann in sechs Versionen absolviert werden:

- a) Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) mit Studienmodulen im erweiterten Umfang von insgesamt 142 CP inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LS1 + 2 142 CP);
 - b) Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) mit Studienmodulen im Umfang von insgesamt 115 CP inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LS1 + 2 115 CP);
 - c) Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) im Umfang von insgesamt 88 CP inkl. Fachdidaktik;
 - d) Lehramt für die Primarstufe mit Profilfach Musik und Studienmodulen im Umfang von insgesamt 50 CP inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LP, Profilfach)
 - e) Lehramt für die Primarstufe mit Studienfach Musik als Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung und Studienmodulen im Umfang von 18 CP
 - f) Lehramt für berufliche Schulen mit Studienmodulen im Umfang von insgesamt 88 Leistungspunkten inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LAB)
-

Übergreifende Kompetenzen

Die Absolventen

LS1 + 2 142 CP	LS1 + 2 115 CP	LS1	LAB	LP, Profulfach (50 CP) ¹
können ihre künstlerisch-ästhetischen, ihre theoretisch-wissenschaftlichen und pädagogische Kompetenzen in Orientierung am musikpädagogischen Berufsfeld Schule miteinander verknüpfen;				
agieren kooperativ und sind fähig zur Selbstreflexion wie zur Teamarbeit;				
verfügen über die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Haltungen und das Selbstverständnis für eine eigene künstlerische Praxis, die für eine musikpädagogisch orientierte Initiierung, Begleitung und Förderung künstlerischer Musikpraxen an Schulen innerhalb und außerhalb des Musikunterrichts erforderlich sind;				
verfügen über allgemeine und fachspezifische Methoden zum selbständigen Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, über die gesicherten künstlerisch-technischen Fertigkeiten, über fachspezifische Lernstrategien und das erforderliche Orientierungswissen, um sich ihr Berufsleben lang musikpädagogisch weiterbilden und insbesondere Veränderungen im Musikleben und in der musikalischen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen sowie Entwicklungen im Bereich von Musikmedien in ihrer Berufspraxis berücksichtigen zu können;	verfügen über allgemeine und fachspezifische Methoden zum selbständigen Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, über die notwendigen künstlerisch-technischen Fertigkeiten, über fachspezifische Lernstrategien und das erforderliche Orientierungswissen, um sich ihr Berufsleben lang musikpädagogisch weiterbilden und insbesondere Veränderungen im Musikleben und in der musikalischen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen sowie Entwicklungen im Bereich von Musikmedien in ihrer Berufspraxis berücksichtigen zu können;			

¹ Für das Studienfach Musik als Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung vgl. den Fachspezifischen Anhang der Universität des Saarlandes.

Künstlerisch-ästhetische Kompetenzen

Die Absolventen

LS1 + 2 142 CP	LS1 + 2 115 CP	LS1	LAB	LP, Profulfach (50 CP)
verfügen über fortgeschrittene technische Fertigkeiten und künstlerisch-ästhetische Gestaltungsfähigkeit auf einem Instrument oder in Gesang sowie über entsprechende Repertoirekenntnisse;	verfügen über entwickelte technische Fertigkeiten und künstlerisch-ästhetische Gestaltungsfähigkeit auf einem Instrument oder in Gesang sowie über entsprechende Repertoirekenntnisse;	verfügen über grundlegende technische Fertigkeiten und künstlerisch-ästhetische Gestaltungsfähigkeit auf einem Instrument oder in Gesang sowie über entsprechende Repertoirekenntnisse;		
verfügen über grundlegende technische Fertigkeiten und künstlerisch-ästhetische Gestaltungsfähigkeit auf weiteren Instrumenten sowie über entsprechende schulbezogene Repertoirekenntnisse;				
verfügen über künstlerisch-praktische Erfahrungen im Umgang mit der eigenen Stimme und über Kenntnisse in Stimmbildung und Stimmphysiologie besonders in Bezug auf die Kinder- und Jugendstimme;			verfügen über künstlerisch-praktische Erfahrungen im Umgang mit der eigenen Stimme und über Kenntnisse in Stimmbildung und Stimmphysiologie besonders in Bezug auf die Jugendstimme;	verfügen über künstlerisch-praktische Erfahrungen im Umgang mit der eigenen Stimme und über Kenntnisse in Stimmbildung und Stimmphysiologie besonders in Bezug auf die Kinder- und Jugendstimme;
verfügen über fortgeschrittene künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Schulpraktischen Klavierspiel in verschiedenen Stilrichtungen einschließlich des Bereichs der populären Musik, insbesondere zur angemessenen Gestaltung von Klavierbegleitungen;				
besitzen die Fähigkeit, modellgebundene und freie Improvisationen zu gestalten und Modelle der Gruppenimprovisation anzuleiten sowie grundlegende schulpraktisch relevante Erfahrungen mit Rhythmik, Bewegung und Tanz;				

LS1 + 2 142 CP	LS1 + 2 115 CP	LS1	LAB	LP, Profilfach (50 CP)
verfügen über breite künstlerisch-praktische Erfahrung durch die Teilnahme an unterschiedlichen, insbesondere schultypischen Vokal- und Instrumentalensembles sowie über fortgeschrittene Fähigkeiten in der Leitung von insbesondere schultypischen Ensembles verschiedener Stilrichtungen und mit unterschiedlicher Besetzung;	verfügen über grundlegende künstlerisch-praktische Erfahrung durch die Teilnahme an unterschiedlichen, insbesondere schultypischen Vokal- und Instrumentalensembles sowie über grundlegende Fähigkeiten in der Leitung von insbesondere schultypischen Ensembles verschiedener Stilrichtungen und mit unterschiedlicher Besetzung;			
verfügen über fortgeschrittene, an musikalischen Praxis-situationen orientierte Fähigkeiten zum differenzierten analytischen und verstehenden Hören;		verfügen über grundlegende, an musikalischen Praxissituationen orientierte Fähigkeiten zum differenzierten analytischen und verstehenden Hören;		
verfügen über fortgeschrittene Fähigkeiten zum Schreiben von Arrangements und kleineren Kompositionen auch im Bereich poplarmusikalischer Stile für schultypische Vokal- und Instrumentalensembles und sind dabei in der Lage, die Möglichkeiten neuer Medien zu nutzen;		verfügen über grundlegende Fähigkeiten zum Schreiben von Arrangements auch im Bereich poplarmusikalischer Stile für schultypische Vokal- und Instrumentalensembles und sind dabei in der Lage, grundlegende Möglichkeiten neuer Medien zu nutzen;		
sind in der Lage, in allen Schulstufen und in den verschiedensten Situationen musikalischer Praxis ästhetische Erfahrungsräume zu eröffnen;		sind in der Lage, in den Klassenstufen 5 bis 10 in vielen Situationen musikalischer Praxis ästhetische Erfahrungsräume zu eröffnen;	sind in der Lage, in den Schulstufen beruflicher Schulen und in vielen Situationen musikalischer Praxis ästhetische Erfahrungsräume zu eröffnen;	sind in der Lage, in der Primarstufe in vielen Situationen musikalischer Praxis ästhetische Erfahrungsräume zu eröffnen;

LS1 + 2 142 CP	LS1 + 2 115 CP	LS1	LAB	LP, Profulfach (50 CP)
sind fähig zur Planung und künstlerischen Leitung schulischer Musikveranstaltungen auch in Kooperation mit außerschulischen Partnern, mit denen ein Beitrag zum Musikleben und zur Schulkultur geleistet werden kann;		sind im Kontext ihrer Schulform fähig zur Planung und künstlerischen Leitung schulischer Musikveranstaltungen auch in Kooperation mit außerschulischen Partnern, mit denen ein Beitrag zum Musikleben und zur Schulkultur geleistet werden kann;		
sind in der Lage, Schülerinnen und Schüler gemäß ihren Interessen und Begabungen auch über den Musikunterricht hinaus durch schulische Ensembleangebote und Kooperationen mit außerschulischen Kulturträgern individuell zu fördern;				

Theoretisch-wissenschaftliche Kompetenzen

Die Absolventen

LS1 + 2 142 CP		LS1 + 2 115 CP	LS1	LAB	LP, Profulfach (50 CP)
verfügen über vertiefte Kenntnisse in allgemeiner Musiklehre, Harmonielehre und Formenlehre sowie über entwickelte Fähigkeiten im Tonsatz in musikalischen Stilstiken verschiedener Epochen;			verfügen über grundlegende Kenntnisse in allgemeiner Musiklehre und Harmonielehre sowie über grundlegende Fähigkeiten im Tonsatz in musikalischen Stilstiken verschiedener Epochen;		verfügen über grundlegende Kenntnisse in allgemeiner Musiklehre und Harmonielehre sowie über grundlegende Fähigkeiten im Tonsatz;
verfügen über ein fundiertes Orientierungswissen im Hinblick auf die abendländische Musikgeschichte, das sie in die Lage versetzt, sich in der schulischen Unterrichtsvorbereitung für alle Schulstufen selbständig spezielle Themengebiete der Musikwissenschaft anzueignen;	verfügen über ein grundlegendes Orientierungswissen im Hinblick auf die abendländischen Musikgeschichte, das sie in die Lage versetzt, sich in der Unterrichtsvorbereitung die Themengebiete der Musikwissenschaft anzueignen, die für die entsprechenden Schulformen relevant sind;				
haben Kenntnisse von und Hörerfahrungen mit der Musik unterschiedlicher Epochen und Kulturen und sind in der Lage, Musik als kulturelles und gesellschaftliches Phänomen zu erklären;					

LS1 + 2 142 CP	LS1 + 2 115 CP	LS1	LAB	LP, Profulfach (50 CP)
beherrschen zentrale Arbeitstechniken und Methoden der historischen Musikwissenschaft;		kennen zentrale Arbeitstechniken und Methoden der historischen Musikwissenschaft;		verfügen über zentrale Arbeitstechniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens;
verfügen über grundlegende Kenntnisse von Fragestellungen, Methoden und Forschungsergebnissen der Musikethnologie oder der Populärmusikforschung sowie der damit verbundenen musikdidaktischen Aspekte;				
sind in der Lage, Musik selbständig zu analysieren und sprachlich zu interpretieren;				sind in der Lage, Musik selbständig zu beschreiben;
verfügen über Kenntnisse und die Fähigkeit zur praxisbezogenen Erörterung sowie über kritisches Reflexionsvermögen zur Beurteilung musikdidaktischer Modelle und ihrer Umsetzung in Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien;				
können musikpädagogische Problemstellungen analysieren und erörtern und sind in der Lage, Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse musikpädagogischer Forschung zu beurteilen;				

Pädagogische Kompetenzen

Die Absolventen

LS1 + 2 142 CP	LS1 + 2 115 CP	LS1	LAB	LP, Profulfach (50 CP)
können Musikunterricht unter Berücksichtigung curricularer Vorgaben und fachdidaktischer Prinzipien schülerorientiert planen, durchführen, beobachten, reflektieren und evaluieren;				
kennen verschiedene Formen der Leistungsdiagnose und sind in der Lage, individuelle und gruppenspezifische Lernvoraussetzungen und Begabungen zu erkennen und ihren Unterricht daran auszurichten sowie besonders talentierte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler angemessen zu fördern;	kennen verschiedene Formen der Leistungsdiagnose und sind in der Lage, individuelle und gruppenspezifische Lernvoraussetzungen und Begabungen zu erkennen und ihren Unterricht daran auszurichten;			
kennen verschiedene Handlungsfelder des Musikunterrichts und die damit jeweils verbundenen Arbeitsformen und Lehrerrollen;				
verfügen über ein grundlegendes Methodenrepertoire und sind in der Lage, es an unterschiedlichen Unterrichtsthemen, Lernsituationen und Lernvoraussetzungen schulformspezifisch auszurichten;				
haben Erfahrungen in der musikpraktischen Projektarbeit;		haben Erfahrungen in der musikpraktischen Projektarbeit;		
kennen Strategien der Motivation und ggf. Intervention, die die Interessen der Schülerinnen und Schüler, ihren Entwicklungsstand und ihre Lernvoraussetzungen berücksichtigen;				
sind im Kontext ihrer Schulform in der Lage, vielfältige Formen des Schulpraktischen Musizierens im Unterricht und im schulischen Musikleben zu organisieren, anzuleiten und mit anderen Inhalten und Arbeitsweisen zu verknüpfen;				
können zum eigenständigen und kreativen Umgang mit Musik auch durch Umsetzung in Bild, Bewegung und Szene anregen;				
sind fähig zum reflektierten Umgang mit verschiedenen Formen der Leistungsbewertung;				
kennen Einsatzmöglichkeiten tontechnischer und neuer Medien im Musikunterricht und im schulischen Musikleben und haben einige Erfahrungen im eigenen Umgang;				

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) *Vorlesungen* (V) (1-2 SWS) dienen entweder der Vermittlung von Überblicks- oder der Vermittlung von Spezialwissen über musikwissenschaftliche, musiktheoretische oder musikpädagogische Teilgebiete, Epochen oder Stilbereiche bzw. entsprechende Forschungs- und Problemlagen; im ersten Fall haben sie eher einführenden, im zweiten eher vertiefenden Charakter.

(2) *Einzelunterricht* (EU) (1/2 – 1 SWS) dient der Entwicklung künstlerisch-ästhetischer Gestaltungsfähigkeit auf einem Instrument oder in Gesang in Verbindung mit der Entwicklung entsprechender technischer Fertigkeiten sowie entsprechender Repertoirekenntnisse

(3) *Gruppenunterricht* (GU) (1-3 SWS) dient der Entwicklung künstlerisch-ästhetischer Gestaltungsfähigkeit in Verbindung mit der Entwicklung entsprechender technischer Fertigkeiten und dem Erwerb von Übetchniken und Probenmethoden im Rahmen des Ensemblespiels und der Ensembleleitung sowie im analysierenden und interpretierenden Umgang mit Musik anhand von Aufgaben und Musikbeispielen, mit denen sich die Studierenden unter Anleitung oder eigenständig auseinandersetzen.

(4) *Übungen* (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(5) *Ensemblearbeit* (Ens) (1-2 SWS) dient dem Erwerb musikalischer Erfahrungen im und der Fähigkeit zum Zusammenspiel sowie gemeinsamen Interpretieren von Musik.

(6) *Projekte* (P) dienen der Erfahrung mit musikbezogener Projektarbeit sowie dem Erwerb von Fähigkeiten zur kooperativen Planung von, Mitwirkung an, Auswertung und Anleitung von musikbezogenen Projekten.

(7) *Proseminare* (PS) und *Seminare* (S) (1-2 SWS) dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie in die Inhalte und Methoden der musikwissenschaftlichen Disziplinen bzw. der Musiktheorie, Musikpädagogik und Musikdidaktik. Anhand ausgewählter Literatur, geeigneter Musik- bzw. Unterrichtsbeispiele und passender Übungsaufgaben, die von den Studierenden unter Anleitung oder eigenständig bearbeitet und präsentiert werden, werden Zugänge zu bestimmten Themen und Gebieten der Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik und Musikdidaktik in Diskussionen erschlossen. Es wird geübt, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu bearbeiten und zu präsentieren.

(8) *Hauptseminare* (HS) (2 SWS) sind vertiefende Veranstaltungen. Sie sollen zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten und dienen der Bearbeitung und Diskussion weiterführender Themen und Problemstellungen der Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik und Musikdidaktik. Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie ggf. künstlerischer Techniken in selbständiger Arbeit an ausgewählter Literatur und ggf. passenden Musikbeispielen oder im eigenen empirisch forschenden Lernen angeeignet und in der Seminardiskussion weiter erschlossen.

§ 4

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, regelmäßig bearbeitete und kumulierte Hausaufgaben bzw. Essays, Hausarbeiten, Arrangement- und Tonsatzmappen, Unterrichtsbeobachtungen, Stundenkonzeptionen und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Vorträge, Kolloquien und mündliche Prüfungen zwischen 10-40 Minuten Dauer.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und

Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble), die Leitung von Proben und Konzerten sowie die Anleitung von Improvisationen bzw. die Realisation von Arrangements und Kompositionen zwischen 10-40 Minuten Dauer. Bei musikpraktischen Vorträgen in einem Ensemble müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(4) Lehrproben sind eigene Unterrichtsversuche von Prüfungskandidaten und –kandidatinnen in Verbindung mit schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen, die der Feststellung von Fähigkeiten zur Planung, Vorbereitung und Auswertung von Unterricht dienen. Bei Unterrichtsversuchen, die von einer Gruppe vorbereitet und/oder durchgeführt werden, müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(5) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden, wird durch eine Anwesenheitskontrolle (Testat(e)) nachgewiesen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den allgemeinen Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang an der Hochschule für Musik Saar (die Anforderungen und Teilbereiche der Eignungsprüfungen sind in entsprechenden Verordnungen geregelt).
- Zum Modul Künstlerisches Schwerpunktfach 2: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Künstlerisches Schwerpunktfach 1
- Zum Modul Künstlerische Zweifächer 2: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Künstlerische Zweifächer 1
- Zum Modul Künstlerische Praxis 3: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Künstlerische Praxis 1
- Zum Modul Musikwissenschaft: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Musikwissenschaft
- Zum Modul Musik und Medien: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Einführung in die Musikpädagogik: Handlungsfelder des Musikunterrichts
- Zum Modul Musikkulturen: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Einführung in die Musikpädagogik: Handlungsfelder des Musikunterrichts

(2) Ein Beratungsgespräch ist Zulassungsvoraussetzung für alle Wahlfächer in den Vertiefungsbereichen 1 und 2.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums:

Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

Für die unterschiedlichen Studiengänge im Fach Musik sind unterschiedliche Module und Teilmodule zu studieren. Die Module und Teilmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Das Studium für das Lehramt im Fach Musik kann in sechs Versionen absolviert werden:

- a) Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) mit Studienmodulen im erweiterten Umfang von insgesamt 142 CP inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LS1 + 2 142 CP);
 - b) Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) mit Studienmodulen im Umfang von insgesamt 115 Leistungspunkten inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LS1 + 2 115 CP);
 - c) Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) im Umfang von insgesamt 88 Leistungspunkten inkl. Fachdidaktik;
 - d) Lehramt für die Primarstufe mit Profulfach Musik und Studienmodulen im Umfang von insgesamt 50 CP inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LP, Profulfach)
 - e) Lehramt für die Primarstufe mit Studienfach Musik als Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung und Studienmodulen im Umfang von 18 CP
 - f) Lehramt für berufliche Schulen mit Studienmodulen im Umfang von insgesamt 88 Leistungspunkten inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LAB)
-

Lehramt für die Sekundarstufe 1 und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (LS1+2), erweitertes Studium (LS1 + 2 142 CP)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ²	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Künstlerisches Schwerpunktfach 1 (9 CP)	1-3	Einzelunterricht im Instrument oder Gesang über drei Semester	EU	3	9	Künstlerisch-praktischer Vortrag (u)
Künstlerisches Schwerpunktfach 2 (9 CP)	4-6	Einzelunterricht im Instrument oder Gesang über drei Semester	EU	3	9	Künstlerisch-praktischer Vortrag (b)
Künstlerische Zweitfächer 1 (5 CP)	1-2	Einzelunterricht Nebenfach Gesang über zwei Semester (bzw. GU Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler. Schwerpunktfach Gesang ³)	EU (bzw. GU)	1 (bzw. 2)	1	
		Einzelunterricht Nebenfach Klavier über zwei Semester (bzw. GU Instrumental-/Vokalklasse für alle, die ein Tasteninstrument im Künstler. Schwerpunktfach haben ⁴)	EU (bzw. GU)	1 (bzw. 2)	1	
		Ensemblearbeit Hochschulchor über zwei Semester	Ens	4	3	künstlerisch-praktischer Vortrag im Ensemble (u)
Künstlerische Zweitfächer 2 (6 CP)	3-4	Einzelunterricht Nebenfach Gesang über zwei Semester (bzw. GU Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler. Schwerpunktfach Gesang ⁵)	EU (bzw. GU)	1 (bzw. 2)	2	
		Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel über zwei Semester	EU	1	2	

² Gibt den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

³ Bei entsprechender Eignung kann auf Antrag Einzelunterricht auf einem weiteren Nebenfachinstrument gewährt werden.

⁴ Bei entsprechender Eignung kann auf Antrag Einzelunterricht auf einem anderen Nebenfachinstrument gewährt werden.

⁵ Gegebenenfalls wird der Einzelunterricht aus dem Modul Künstlerische Zweitfächer 1 fortgesetzt.

		Einzelunterricht Nebenfach Klavier über zwei Semester (bzw. GU Instrumental-/Vokalklasse für alle, die ein Tasteninstrument im Künstler. Schwerpunk- fach haben ⁶)	EU (bzw. GU)	1 (bzw. 2)	2	Künstlerisch- praktische Prüfung (b)
Künstlerische Zweifächer 3 (4 CP)	5-6	Einzelunterricht Neben- fach Gesang über zwei Semester (bzw. GU Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler. Schwer- punktfach Gesang ⁷)	EU (bzw. GU)	1 (bzw. 2)	2	Künstlerisch- praktische Prüfung (b)
		Einzelunterricht Schul- praktisches Klavierspiel über zwei Semester	EU	1	2	
Vertiefende Ensemblearbeit (4 CP)	7-10	Ensemblearbeit Hochschulchor <u>oder</u> Jazzchor <u>oder</u> Hochschulorchester <u>oder</u> Schulmusikerorchester <u>oder</u> Bigband <u>oder</u> Ensemble für Neue Musik <u>oder</u> Jazzcombo o.ä. über vier Semester	Ens	8	4	künstlerisch- praktischer Vortrag in einem Ensemble (u)
Musiktheorie Praktisch (7 CP)	1-2	Einzelunterricht Schul- praktisches Klavierspiel über zwei Semester	EU	1	2	Künstlerisch- praktische Prüfung (u)
		Gruppenunterricht Harmonielehre über zwei Semester	GU	4	4	Schriftliche Prüfung (b)
		Gruppenunterricht Gehörbildung Unterstufe I u. II	GU	2	1	
Ensemblepraxis 1 (5 CP)	2-4	Gruppenunterricht Chorleitung mit Übungschor über zwei Semester	GU	4	2	
		Gruppenunterricht Chorische Stimmbildung über ein Semester	GU	1	1	
		Gruppenunterricht Instrumental- oder Vokalklasse über zwei Semester	GU	4	2	Künstlerisch- praktische Prüfung (u)

⁶ Gegebenenfalls wird der Einzelunterricht aus dem Modul Künstlerische Zweifächer 1 fortgesetzt.

⁷ Gegebenenfalls wird der Einzelunterricht aus dem Modul Künstlerische Zweifächer 2 fortgesetzt.

Ensemblepraxis 2 (7 CP)	5-6	Gruppenunterricht Chorleitung über zwei Semester	GU	2	2	Leitung einer Chorprobe (b)
		Gruppenunterricht Klassenmusizieren über ein Semester	GU	2	1	Realisation eigener Arrangements unter Vorlage einer Arrangement- mappe mit methodisch- didaktischen Reflexionen (b)
		Gruppenunterricht Schulpraktisches Arrangieren über ein Semester	GU	1	1	
		Gruppenunterricht Computer/Medien I über ein Semester	GU	1	1	
		Proseminar „Musikpraxis in der Schule“ über ein Semester	PS	2	2	
Ensemblepraxis 3 (4 CP)	9-10	Gruppenunterricht Populärmusik/Bandarbeit	GU	2	2	Bandvorspiel und Realisation eigener Arrangements unter Vorlage einer Arrangement- mappe (b)
		Gruppenunterricht Arrangieren/Popular- musik über ein Semester	GU	1	1	
		Gruppenunterricht Computer/Medien II über ein Semester	GU	1	1	
Einführung in die Musikpädagogik: Handlungsfelder des Musikunterrichts (5 CP)	1-2	Einzel- und Gruppenunterricht „Sprecherziehung/ Szenisches Spiel“ über zwei Semester	EU und GU	2	1	Präsentation mit praktischen Anteilen aus Handlungsfeldern des Musik- unterrichts (u)
		Gruppenunterricht „Rhythmik/Bewegung/ Tanz“ über zwei Semester	GU	2	1	
		Gruppenunterricht „Improvisation/ Perkussion“ über zwei Semester	GU	2	1	
		Seminar „Einführung in die Musikpädagogik“ über zwei Semester	S	2	2	
Musiktheorie 2 (3 CP)	3-5	Gruppenunterricht „Polyphonie“ über ein Semester	GU	1	1	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Gruppenunterricht „Kompositionstechniken Zeitgenössischer Musik“ über ein Semester	GU	3	2	

Formenlehre/ Gehörbildung (4 CP)	3-5	Gruppenunterricht „Gehörbildung Mittelstufe 1 + 2“ über zwei Semester	GU	2	2	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b)
		Vorlesung „Formen in der Musik“ über ein Semester	V	2	2	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
Werkreflexion (3 CP)	9-10	Gruppenunterricht „Höranalyse/ Gehörbildung Oberstufe 1 + 2“ über zwei Semester	GU	2	1	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b)
		Seminar „Werkanalyse“ über ein Semester	S	2	2	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
Projekt (4 CP)	9-10	Musikpraktisches Hochschul-Projekt in den Bereichen Musiktheater, Tanz, Chor, Konzert, Performance oder in Mischform mit musikpädagogischer Komponente; Begleitseminar über ein oder zwei Semester	P	1	4	Projektbericht (u)
Einführung in die Musikwissenschaft (9 CP)	1-4	Übung „Einführung in die Musikwissenschaft“ über ein Semester	Ü	2	3	Abschluss- Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Vorlesung „Musikgeschichte I“ über ein Semester	V	2	3	Abschluss- Klausur oder mündliche Prüfung (u)
		Vorlesung „Musikgeschichte II“ über ein Semester	V	2	3	Abschluss- Klausur oder mündliche Prüfung (u)
Musikwissenschaft (17 CP)	5-7	Proseminar Freies Thema zur Musikgeschichte I über ein Semester	PS	2	5	Mündliches Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Musiksoziologie, Musikpsychologie oder Musikästhetik über ein Semester	PS	2	5	Mündliches Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Hauptseminar Musiktheater über ein Semester	HS	2	7	Mündliches Referat (u) und Hausarbeit (b)

Musikkulturen (5 CP)	8	Übung Musikwissen- schaft zu einem Thema aus dem Bereich der Musikethnologie oder der Populärmusikforschung über ein Semester	Ü	2	3	Klausur oder Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Interkulturellen Musikpädagogik oder zur Didaktik der Populären Musik	PS	2	2	Hausarbeit (b)
Musikpädagogische Forschung (8 CP)	9	Seminar „Musikdidaktik: Psychologische und soziologische Aspekte des Musiklernens“ über ein Semester	S	2	3	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar „Aktuelle Problemstellungen systematischer Musikpädagogik“ über ein Semester	HS	2	5	Hausarbeit (b)
Semesterbegleitendes Schulpraktikum (7 CP)	3-4	Vorbereitungsseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum	S	2	2	Hausarbeit (u)
		Semesterbegleitendes Schulpraktikum			4	Praktikums- bericht (u)
		Begleitseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum	S	1	1	
Vierwöchiges fachdidaktisches Blockpraktikum Musik (9 CP)	7-8	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum	S	2	2	Hausarbeit (u)
		Fachdidaktisches Blockpraktikum			5	Praktikums- bericht (b)
		Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum	S	2	2	
Wahlfach / Vertiefungsbereich 1 (4 CP)	7-10	Die Arten von Lehrveranstaltungen sind den Angaben der jeweiligen Wahlfächer zu entnehmen.		4- 6	4	Die geforderten Prüfungs- leistungen sind den Angaben der jeweiligen Wahlfächer zu entnehmen.

Wahlfach / Vertiefungsbereich 2 (4 CP)	7-10	Die Arten von Lehrveranstaltungen sind den Angaben der jeweiligen Wahlfächer zu entnehmen.		4- 6	4	Die geforderten Prüfungs- leistungen sind den Angaben der jeweiligen Wahlfächer zu entnehmen.
--	------	--	--	------	---	---

Wahlpflichtmodule: In den Vertiefungsbereichen 1 und 2 werden zwei unterschiedliche Wahlfächer aus dem vorhandenen Angebot studiert. Bei folgenden Wahlfächern bestehen eingeschränkte Wahlmöglichkeiten: Wahlfach Künstlerisches Schwerpunktfach, Wahlfach Künstlerisches Zweitfach, Wahlfach Schulpraktisches Klavierspiel. Nur eines der genannten Wahlfächer kann gewählt werden. Ein Beratungsgespräch mit dem für die Lehramtsstudiengänge zuständigen Prodekan an der Hochschule für Musik Saar ist Zulassungsvoraussetzung für alle Wahlfächer.

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem. ⁸	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Wahlfach Chorleitung (4 CP)	7-10	Gruppenunterricht Chorleitung über vier Semester	GU	4	4	Leitung einer Chorprobe (b)
		Gruppenunterricht Übungschor über zwei Semester	GU	2		
Wahlfach Elementare Musikpädagogik (4 CP)	7-10	Gruppenunterricht „Didaktik der EMP Praxis“ über zwei Semester	GU	2	4	Lehrprobe mit Kolloquium (b)
		Gruppenunterricht „Didaktik der EMP Praxis“ über zwei Semester	GU	4		
Wahlfach Künstlerisches Schwerpunktfach (4 CP)	7- 8	Einzelunterricht Instrument oder Gesang über zwei Semester	EU	2	4	Künstlerisch- praktischer Vortrag (b)
Wahlfach Künstlerisches Zweitfach (4 CP)	7-10	Einzelunterricht Nebenfach Gesang über vier Semester	EU	2	4	Künstlerisch- praktischer Vortrag (b)

⁸ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Wahlfach Schulpraktisches Klavierspiel (4 CP)	7-10	Einzelunterricht Schul- praktisches Klavierspiel über vier Semester	EU	2	4	Künstlerisch- praktischer Vortrag (b)
Wahlfach Künstlerischer Tonsatz / Komposition (4 CP)	7-10	Einzel- oder Gruppenunterricht Künstlerischer Tonsatz und/oder Komposition über vier Semester	EU / GU	4	4	Tonsatzmappe (b)
Wahlfach Orchesterleitung (4 CP)	7-10	Gruppenunterricht Dirigieren/Orchester- leitung inkl. Partiturspiel über vier Semester	GU	4	4	Leitung einer Ensembleprobe (b)
		Gruppenunterricht Übungs-Ensemble / Schulmusiker-Orchester und/oder Korrepetition über zwei Semester	GU	2		
Wahlfach Jazz & Populärmusik (4 CP)	7-10	Gruppenunterricht in den Fächern Jazz- theorie, Jazzgeschichte, Didaktik Jazz o.ä. nach Wahl über zwei bis vier Semester	GU	4- 6	4	Kolloquium sowie ggf. künstlerisch- praktischer Vortrag (b)
		Einzelunterricht für ein Jazzinstrument bzw. Jazz-Gesang über vier Semester	EU	0- 2		
Wahlfach Musikwissenschaft (4 CP)	7-8	Bisher nicht belegte musikwissenschaftliche Veranstaltungen nach Wahl im Umfang von mindesten 2 SWS	V, PS, HS	2-4	4	Je nach besuchtem Veranstaltungstyp, in Vorlesungen mündliche Prüfung oder Klausur, in Pro- und Hauptseminaren Referat (u) und Hausarbeit (b)

Lehramt für die Sekundarstufe 1 und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (LS1+2) 115 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ⁹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Künstlerisches Schwerpunktfach 1 (9 CP)	1-3	Einzelunterricht im Instrument oder Gesang über drei Semester	EU	3	9	Künstlerisch-praktischer Vortrag (b)
Künstlerisches Schwerpunktfach 2 (9 CP)	4-6	Einzelunterricht im Instrument oder Gesang über drei Semester	EU	3	9	Künstlerisch-praktischer Vortrag (b)
Künstlerische Zweitfächer 1 (4 CP)	1-2	Einzelunterricht Nebenfach Gesang über zwei Semester (bzw. GU Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler. Schwerpunktfach Gesang ¹⁰)	EU (bzw. GU)	1 (bzw. 2)	1	
		Ensemblearbeit Hochschulchor über zwei Semester	Ens	4	3	künstlerisch-praktischer Vortrag im Ensemble (u)
Künstlerische Zweitfächer 2 (4 CP)	3-4	Einzelunterricht Nebenfach Gesang über zwei Semester (bzw. GU Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler. Schwerpunktfach Gesang ¹¹)	EU (bzw. GU)	1 (bzw. 2)	2	Künstlerisch-praktische Prüfung in einem der Teilmodule (u)
		Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel über zwei Semester	EU	1	2	
Künstlerische Zweitfächer 3 (4 CP)	5-6	Einzelunterricht Nebenfach Gesang über zwei Semester (bzw. GU Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler. Schwerpunktfach Gesang ¹²)	EU (bzw. GU)	1 (bzw. 2)	2	Künstlerisch-praktischer Vortrag (b)

⁹ Gibt den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

¹⁰ Bei entsprechender Eignung kann auf Antrag Einzelunterricht auf einem weiteren Nebenfachinstrument gewährt werden.

¹¹ Gegebenenfalls wird der Einzelunterricht aus dem Modul Künstlerische Zweitfächer 1 fortgesetzt.

¹² Gegebenenfalls wird der Einzelunterricht aus dem Modul Künstlerische Zweitfächer 2 fortgesetzt.

		Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel über zwei Semester	EU	1	2	
Musiktheorie Praktisch (8 CP)	1-2	Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel über zwei Semester	EU	1	2	Künstlerisch-praktische Prüfung (u)
		Gruppenunterricht Harmonielehre über zwei Semester	GU	4	4	Schriftliche Prüfung (b)
		Gruppenunterricht Gehörbildung Unterstufe I u. II	GU	2	2	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b)
Ensemblepraxis 1 (5 CP)	2-4	Gruppenunterricht Chorleitung mit Übungschor über zwei Semester	GU	4	2	
		Gruppenunterricht Chorische Stimmbildung über ein Semester	GU	1	1	
		Gruppenunterricht Instrumental- oder Vokalklasse über zwei Semester	GU	4	2	Künstlerisch-praktische Prüfung (u)
Ensemblepraxis 2 (5 CP)	5-6	Gruppenunterricht Klassenmusizieren über ein Semester	GU	2	1	Realisation eigener Arrangements unter Vorlage einer Arrangementmappe mit methodisch-didaktischen Reflexionen (b)
		Gruppenunterricht Schulpraktisches Arrangieren über ein Semester	GU	1	1	
		Gruppenunterricht Computer/Medien I über ein Semester	GU	1	1	
		Proseminar „Musikpraxis in der Schule“ über ein Semester	PS	2	2	
Einführung in die Musikpädagogik: Handlungsfelder des Musikunterrichts (5 CP)	1-2	Einzel- und Gruppenunterricht „Sprecherziehung/ Szenisches Spiel“ über zwei Semester	EU und GU	2	1	Präsentation mit praktischen Anteilen aus Handlungsfeldern des Musikunterrichts (u)
		Gruppenunterricht „Rhythmik/Bewegung/ Tanz“ über zwei Semester	GU	2	1	

		Gruppenunterricht „Improvisation/ Perkussion“ über zwei Semester	GU	2	1	
		Seminar „Einführung in die Musikpädagogik“ über zwei Semester	S	2	2	
Musiktheorie 2 (3 CP)	3-5	Gruppenunterricht „Polyphonie“ über ein Semester	GU	1	1	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Gruppenunterricht „Kompositionstechniken Zeitgenössischer Musik“ über ein Semester	GU	3	2	
Formenlehre/ Gehörbildung (4 CP)	3-5	Gruppenunterricht „Gehörbildung Mittelstufe 1 + 2“ über zwei Semester	GU	2	2	schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b)
		Vorlesung „Formen in der Musik“ über ein Semester	V	2	2	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
Einführung in die Musikwissenschaft (9 CP)	1-4	Übung „Einführung in die Musikwissenschaft“ über ein Semester	Ü	2	3	Abschluss-Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Vorlesung „Musikgeschichte I“ über ein Semester	V	2	3	Abschluss-Klausur oder mündliche Prüfung (u)
		Vorlesung „Musikgeschichte II“ über ein Semester	V	2	3	Abschluss-Klausur oder mündliche Prüfung (u)
Musikwissenschaft (17 CP)	5-7	Proseminar Freies Thema zur Musikgeschichte I über ein Semester	PS	2	5	Mündliches Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Musiksoziologie, Musikpsychologie oder Musikästhetik über ein Semester	PS	2	5	Mündliches Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Hauptseminar Musiktheater über ein Semester	HS	2	7	Mündliches Referat (u) und Hausarbeit (b)

Musikkulturen (5 CP)	8	Übung Musikwissenschaft zu einem Thema aus dem Bereich der Musikethnologie oder der Populärmusikfor- schung über ein Semester	Ü	2	3	Klausur oder Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Interkulturellen Musikpädagogik oder zur Didaktik der Populären Musik	PS	2	2	Hausarbeit (b)
Musikpädagogische Forschung (8 CP)	9	Seminar „Musikdidaktik: Psychologische und soziologische Aspekte des Musiklernens“ über ein Semester	S	2	3	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar „Aktuelle Problemstellungen systematischer Musikpädagogik“ über ein Semester	HS	2	5	Hausarbeit (b)
Semesterbegleitendes Schulpraktikum (7 CP)	3-4	Vorbereitungsseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum	S	2	2	Hausarbeit (u)
		Semesterbegleitendes Schulpraktikum		-	4	Praktikumsbericht (u)
		Begleitseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum	S	1	1	
Vierwöchiges fachdidaktisches Blockpraktikum Musik (9 CP)	7-8	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum	S	2	2	Hausarbeit (u)
		Fachdidaktisches Blockpraktikum		-	5	Praktikumsbericht (b)
		Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum	S	2	2	

Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) 88 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹³	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Künstlerische Praxis 1 (6 CP)	1-2	Einzelunterricht Künstlerisches Schwerpunktfach im Instrument oder Gesang über zwei Semester	EU	2	4	Künstlerisch- praktischer Vortrag (u)
		Einzelunterricht Neben- fach Gesang über zwei Semester (bzw. GU Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler. Schwer- punktfach Gesang ¹⁴)	EU (bzw. GU)	1 (bzw. 2)	2	
Künstlerische Praxis 2 (4 CP)	3-4	Einzelunterricht Neben- fach Gesang über zwei Semester (bzw. GU Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler. Schwer- punktfach Gesang ¹⁵)	EU (bzw. GU)	1 (bzw. 2)	2	Künstlerisch- praktischer Vortrag (b)
		Einzelunterricht Schul- praktisches Klavierspiel über zwei Semester	EU	1	2	
Künstlerische Praxis 3 (4 CP)	3-4	Einzelunterricht Künstlerisches Schwerpunktfach im Instrument oder Gesang über zwei Semester	EU	2	4	Künstlerisch- praktischer Vortrag (b)
Musiktheorie Praktisch (8 CP)	1-2	Einzelunterricht Schul- praktisches Klavierspiel über zwei Semester	EU	1	2	Künstlerisch- praktische Prüfung (u)
		Gruppenunterricht Harmonielehre über zwei Semester	GU	4	4	Schriftliche Prüfung (b)
		Gruppenunterricht Gehörbildung Unterstufe I u. II	GU	2	2	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b)
Ensemblepraxis 2 (5 CP)	4	Gruppenunterricht Klassenmusizieren über ein Semester	GU	2	1	Realisation eigener Arrangements unter Vorlage einer

¹³ Gibt den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

¹⁴ Bei entsprechender Eignung kann auf Antrag Einzelunterricht auf einem weiteren Nebenfachinstrument gewährt werden.

¹⁵ Gegebenenfalls wird der Einzelunterricht aus dem Modul Künstlerische Praxis 1 fortgesetzt.

		Gruppenunterricht Schulpraktisches Arrangieren über ein Semester	GU	1	1	Arrangementmappe mit methodisch- didaktischen Reflexionen (b)
		Gruppenunterricht Computer/Medien I über ein Semester	GU	1	1	
		Korrespondierendes Proseminar Fachdidaktik „Musikpraxis in der Schule“ über ein Semester	PS	2	2	
Ensemblepraxis 3 (6 CP)	5-6	Gruppenunterricht Populärmusik/Bandarbeit	GU	2	2	Bandvorspiel und Realisation eigener Arrangements unter Vorlage einer Arrangementmappe (b)
		Gruppenunterricht Arrangieren/Populärmusik über ein Semester	GU	1	1	
		Gruppenunterricht Computer/Medien II über ein Semester	GU	1	1	
		Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel über zwei Semester	EU	1	2	Künstlerisch- praktischer Vortrag (b)
Einführung in die Musikpädagogik: Handlungsfelder des Musikunterrichts (5 CP)	1-2	Einzel- und Gruppenunterricht „Sprecherziehung/ Szenisches Spiel“ über zwei Semester	EU und GU	2	1	Präsentation mit praktischen Anteilen aus Handlungsfeldern des Musikunterrichts (u)
		Gruppenunterricht „Rhythmik/Bewegung/ Tanz“ über zwei Semester	GU	2	1	
		Gruppenunterricht „Improvisation/ Perkussion“ über zwei Semester	GU	2	1	
		Seminar „Einführung in die Musikpädagogik“ über zwei Semester	S	2	2	

Projekt (4 CP)	5-6	Musikpraktisches Hochschul-Projekt in den Bereichen Musiktheater, Tanz, Chor, Konzert, Performance oder in Mischform mit musikpädagogischer Komponente; Begleitseminar über ein oder zwei Semester	P	1	4	Projektbericht (u)
Einführung in die Musikwissenschaft (9 CP)	1-4	Übung „Einführung in die Musikwissenschaft“ über ein Semester	Ü	2	3	Abschluss-Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Vorlesung „Musikgeschichte I“ über ein Semester	V	2	3	Abschluss-Klausur oder mündliche Prüfung (u)
		Vorlesung „Musikgeschichte II“ über ein Semester	V	2	3	Abschluss-Klausur oder mündliche Prüfung (u)
Musik und Medien (5 CP)	5	Übung Musik und Medien (Theater, Rundfunk, Film) über ein Semester	Ü	2	3	Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Medienpädagogik über ein Semester	PS	2	2	
Musikkulturen (5 CP)	6	Übung Musikwissenschaft zu einem Thema aus dem Bereich der Musikethnologie oder der Populärmusikforschung über ein Semester	Ü	2	3	Klausur oder Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Interkulturellen Musikpädagogik oder zur Didaktik der Populären Musik	PS	2	2	Hausarbeit (b)
Musikpädagogische Forschung (3 CP)	7	Seminar „Musikdidaktik: Psychologische und soziologische Aspekte des Musikkernens“ über ein Semester	S	2	3	Hausarbeit (b)
Semesterbegleitendes Schulpraktikum (7 CP)	3-4	Vorbereitungsseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum	S	2	2	Hausarbeit (u)
		Semesterbegleitendes Schulpraktikum		-	4	Praktikumsbericht (u)

		Begleitseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum	S	1	1	
Vierwöchiges fachdidaktisches Blockpraktikum Musik (9 CP)	5-8	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum	S	2	2	Hausarbeit (u)
		Fachdidaktisches Blockpraktikum		-	5	Praktikumsbericht (b)
		Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum	S	2	2	
Wahlfach / Vertiefungsbereich 1 (4 CP)	5-8	Die Arten von Lehrveranstaltungen sind den Angaben der jeweiligen Wahlfächer zu entnehmen.		4	4	Die geforderten Prüfungsleistungen sind den Angaben der jeweiligen Wahlfächer zu entnehmen.
Wahlfach / Vertiefungsbereich 2 (4 CP)	5-8	Die Arten von Lehrveranstaltungen sind den Angaben der jeweiligen Wahlfächer zu entnehmen.		4	4	Die geforderten Prüfungsleistungen sind den Angaben der jeweiligen Wahlfächer zu entnehmen.

Wahlpflichtmodule: In den Vertiefungsbereichen 1 und 2 werden zwei unterschiedliche Wahlfächer aus dem vorhandenen Angebot studiert. Bei folgenden Wahlfächern bestehen eingeschränkte Wahlmöglichkeiten: Wahlfach Künstlerisches Schwerpunktfach, Wahlfach Künstlerisches Zweitfach, Wahlfach Schulpraktisches Klavierspiel. Nur eines der genannten Wahlfächer kann gewählt werden. Ein Beratungsgespräch mit dem für die Lehramtsstudiengänge zuständigen Prodekan an der Hochschule für Musik Saar ist Zulassungsvoraussetzung für alle Wahlfächer.

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹⁶	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Wahlfach Chorleitung (4 CP)	5-8	Gruppenunterricht Chorleitung über vier Semester	GU	4	4	Leitung einer Chorprobe (b)
		Gruppenunterricht Übungschor über zwei Semester	GU	2		
Wahlfach Elementare Musikpädagogik (4 CP)	5-8	Gruppenunterricht „Elementare Musikpraxis“ über ein Semester	GU	2	4	Lehrprobe mit Kolloquium (b)

¹⁶ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

		Gruppenunterricht „Didaktik der EMP Praxis“ über ein Semester	GU	4		
Wahlfach Künstlerisches Schwerpunktfach (4 CP)	5-6	Einzelunterricht Instrument oder Gesang über zwei Semester	EU	2	4	Künstlerisch- praktischer Vortrag (b)
Wahlfach Künstlerisches Zweifach (4 CP)	5-8	Einzelunterricht Nebenfach Gesang über vier Semester	EU	2	4	Künstlerisch- praktischer Vortrag (b)
Wahlfach Schulpraktisches Klavierspiel (4 CP)	7-8	Einzelunterricht Schul- praktisches Klavierspiel über vier Semester	EU	2	4	Künstlerisch- praktischer Vortrag (b)
Wahlfach Formenlehre/ Gehörbildung (4 CP)	5-7	Gruppenunterricht „Gehörbildung Mittelstufe 1 + 2“ über zwei Semester	GU	2	4	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b)
		Vorlesung „Formen in der Musik“ über ein Semester	V	2		Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
Wahlfach Vertiefende Ensemblearbeit (4 CP)	5-8	Ensemblearbeit Hochschulchor <u>oder</u> Jazzchor <u>oder</u> Hochschulorchester <u>oder</u> Schulmusikerorchester <u>oder</u> Bigband <u>oder</u> Ensemble für Neue Musik <u>oder</u> Jazzcombo o.ä. über vier Semester	Ens	8	4	Künstlerisch- praktischer Vortrag in einem Ensemble und schriftliche Reflexion (b)
Wahlfach Ensemblepraxis 1 (4 CP)	5-7	Gruppenunterricht Chorleitung mit Übungschor über zwei Semester	GU	2	4	
		Gruppenunterricht Chorische Stimmbildung über ein Semester	GU	1		
		Gruppenunterricht Instrumental- oder Vokalklasse über zwei Semester	GU	4		Künstlerisch- praktische Prüfung (b)

Wahlfach Künstlerischer Tonsatz / Komposition (4 CP)	5-8	Einzel- oder Gruppenunterricht Künstlerischer Tonsatz und/oder Komposition über vier Semester	EU / GU	4	4	Tonsatzmappe (b)
Wahlfach Orchesterleitung (4 CP)	5-8	Gruppenunterricht Dirigieren/Orchester- leitung inkl. Partiturspiel über vier Semester	GU	4	4	Leitung einer Ensembleprobe (b)
		Gruppenunterricht Übungs-Ensemble / Schulmusiker-Orchester und/oder Korrepetition über zwei Semester	GU	2		
Wahlfach Jazz & Populärmusik (4 CP)	5-8	Gruppenunterricht in den Fächern Jazz- theorie, Jazzgeschichte, Didaktik Jazz o.ä. nach Wahl über zwei bis vier Semester	GU	4- 6	4	Kolloquium sowie ggf. Vorspiel (b)
		Einzelunterricht für ein Jazzinstrument bzw. Jazz-Gesang über vier Semester	EU	0- 2		
Wahlfach Musikwissenschaft (4 CP)	7-8	Bisher nicht belegte musikwissenschaftliche Veranstaltungen nach Wahl im Umfang von mindestens 2 SWS	V, PS, HS	2-4	4	Je nach besuchtem Veranstaltungstyp, in Vorlesungen mündliche Prüfung oder Klausur, in Pro- und Hauptseminaren Referat (u) und Hausarbeit (b)

Lehramt an beruflichen Schulen 88 CP (LAB)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹⁷	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Künstlerische Praxis 1 (6 CP)	1-2	Einzelunterricht Künstlerisches Schwerpunktfach im Instrument oder Gesang über zwei Semester	EU	2	4	Künstlerisch-praktischer Vortrag (u)
		Einzelunterricht Nebenfach Gesang über zwei Semester (bzw. GU Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler. Schwerpunktfach Gesang ¹⁸)	EU (bzw. GU)	1 (bzw. 2)	2	
Künstlerische Praxis 2 (4 CP)	3-4	Einzelunterricht Nebenfach Gesang über zwei Semester (bzw. GU Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler. Schwerpunktfach Gesang ¹⁹)	EU (bzw. GU)	1 (bzw. 2)	2	Künstlerisch-praktischer Vortrag (b)
		Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel über zwei Semester	EU	1	2	
Künstlerische Praxis 3 (4 CP)	3-4	Einzelunterricht Künstlerisches Schwerpunktfach im Instrument oder Gesang über zwei Semester	EU	2	4	Künstlerisch-praktischer Vortrag (b)
Musiktheorie Praktisch (8 CP)	1-2	Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel über zwei Semester	EU	1	2	Künstlerisch-praktische Prüfung (u)
		Gruppenunterricht Harmonielehre über zwei Semester	GU	4	4	Schriftliche Prüfung (b)
		Gruppenunterricht Gehörbildung Unterstufe I u. II	GU	2	2	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b)
Ensemblepraxis 2 (5 CP)	5	Gruppenunterricht Klassenmusizieren über ein Semester	GU	2	1	Realisation eigener Arrangements unter Vorlage einer

¹⁷ Gibt den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.¹⁸ Bei entsprechender Eignung kann auf Antrag Einzelunterricht auf einem weiteren Nebenfachinstrument gewährt werden.¹⁹ Gegebenenfalls wird der Einzelunterricht aus dem Modul Künstlerische Praxis 1 fortgesetzt.

		Gruppenunterricht Schulpraktisches Arrangieren über ein Semester	GU	1	1	Arrangementmappe mit methodisch- didaktischen Reflexionen (b)
		Gruppenunterricht Computer/Medien I über ein Semester	GU	1	1	
		Korrespondierendes Proseminar Fachdidaktik „Musikpraxis in der Schule“ über ein Semester	PS	2	2	
Ensemblepraxis 3 (6 CP)	6-7	Gruppenunterricht Populärmusik/Bandarbeit	GU	2	2	Bandvorspiel und Realisation eigener Arrangements unter Vorlage einer Arrangementmappe (b)
		Gruppenunterricht Arrangieren/Populärmusik über ein Semester	GU	1	1	
		Gruppenunterricht Computer/Medien II über ein Semester	GU	1	1	
		Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel über zwei Semester	EU	1	2	Künstlerisch- praktischer Vortrag (b)
Einführung in die Musikpädagogik: Handlungsfelder des Musikunterrichts (5 CP)	1-2	Einzel- und Gruppenunterricht „Sprecherziehung/ Szenisches Spiel“ über zwei Semester	EU und GU	2	1	Präsentation mit praktischen Anteilen aus Handlungsfeldern des Musikunterrichts (u)
		Gruppenunterricht „Rhythmik/Bewegung/ Tanz“ über zwei Semester	GU	2	1	
		Gruppenunterricht „Improvisation/ Perkussion“ über zwei Semester	GU	2	1	
		Seminar „Einführung in die Musikpädagogik“ über zwei Semester	S	2	2	

Projekt (4 CP)	9-10	Musikpraktisches Hochschul-Projekt in den Bereichen Musiktheater, Tanz, Chor, Konzert, Performance oder in Mischform mit musikpädagogischer Komponente; Begleitseminar über ein oder zwei Semester	P	1	4	Projektbericht (u)
Einführung in die Musikwissenschaft (9 CP)	3-5	Übung „Einführung in die Musikwissenschaft“ über ein Semester	Ü	2	3	Abschluss-Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Vorlesung „Musikgeschichte I“ über ein Semester	V	2	3	Abschluss-Klausur oder mündliche Prüfung (u)
		Vorlesung „Musikgeschichte II“ über ein Semester	V	2	3	Abschluss-Klausur oder mündliche Prüfung (u)
Musik und Medien (5 CP)	7	Übung Musik und Medien (Theater, Rundfunk, Film) über ein Semester	Ü	2	3	Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Medienpädagogik über ein Semester	PS	2	2	
Musikkulturen (5 CP)	8	Übung Musikwissenschaft zu einem Thema aus dem Bereich der Musikethnologie oder der Populärmusikforschung über ein Semester	Ü	2	3	Klausur oder Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Interkulturellen Musikpädagogik oder zur Didaktik der Populären Musik	PS	2	2	Hausarbeit (b)
Musikpädagogische Forschung (3 CP)	10	Seminar „Musikdidaktik: Psychologische und soziologische Aspekte des Musikhernens“ über ein Semester	S	2	3	Hausarbeit (b)
Semesterbegleitendes Schulpraktikum (7 CP)	3-4	Vorbereitungsseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum	S	2	2	Hausarbeit (u)
		Semesterbegleitendes Schulpraktikum		-	4	Praktikumsbericht (u)

		Begleitseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum	S	1	1	
Vierwöchiges fachdidaktisches Blockpraktikum Musik (9 CP)	7-8	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum	S	2	2	Hausarbeit (u)
		Fachdidaktisches Blockpraktikum		-	5	Praktikumsbericht (b)
		Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum	S	2	2	
Wahlfach / Vertiefungsbereich 1 (4 CP)	5-10	Die Arten von Lehrveranstaltungen sind den Angaben der jeweiligen Wahlfächer zu entnehmen.		4	4	Die geforderten Prüfungsleistungen sind den Angaben der jeweiligen Wahlfächer zu entnehmen.
Wahlfach / Vertiefungsbereich 2 (4 CP)	5-10	Die Arten von Lehrveranstaltungen sind den Angaben der jeweiligen Wahlfächer zu entnehmen.		4	4	Die geforderten Prüfungsleistungen sind den Angaben der jeweiligen Wahlfächer zu entnehmen.

Wahlpflichtmodule: In den Vertiefungsbereichen 1 und 2 werden zwei unterschiedliche Wahlfächer aus dem vorhandenen Angebot studiert. Bei folgenden Wahlfächern bestehen eingeschränkte Wahlmöglichkeiten: Wahlfach Künstlerisches Schwerpunktfach, Wahlfach Künstlerisches Zweifach, Wahlfach Schulpraktisches Klavierspiel. Nur eines der genannten Wahlfächer kann gewählt werden. Ein Beratungsgespräch mit dem für die Lehramtsstudiengänge zuständigen Prodekan an der Hochschule für Musik Saar ist Zulassungsvoraussetzung für alle Wahlfächer.

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem. ²⁰	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Wahlfach Chorleitung (4 CP)	7-10	Gruppenunterricht Chorleitung über vier Semester	GU	4	4	Leitung einer Chorprobe (b)
		Gruppenunterricht Übungschor über zwei Semester	GU	2		
Wahlfach Elementare Musikpädagogik (4 CP)	7-10	Gruppenunterricht „Elementare Musikpraxis“ über ein Semester	GU	2	4	Lehrprobe mit Kolloquium (b)

²⁰ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

		Gruppenunterricht „Didaktik der EMP Praxis“ über ein Semester	GU	4		
Wahlfach Künstlerisches Schwerpunktfach (4 CP)	5-6	Einzelunterricht Instrument oder Gesang über zwei Semester	EU	2	4	Künstlerisch- praktischer Vortrag (b)
Wahlfach Künstlerisches Zweifach (4 CP)	5-8	Einzelunterricht Nebenfach Gesang über vier Semester	EU	2	4	Künstlerisch- praktischer Vortrag (b)
Wahlfach Schulpraktisches Klavierspiel (4 CP)	7-8	Einzelunterricht Schul- praktisches Klavierspiel über vier Semester	EU	2	4	Künstlerisch- praktischer Vortrag (b)
Wahlfach Formenlehre/ Gehörbildung (4 CP)	7-9	Gruppenunterricht „Gehörbildung Mittelstufe 1 + 2“ über zwei Semester	GU	2	4	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		Vorlesung „Formen in der Musik“ über ein Semester	V	2		Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
Wahlfach Vertiefende Ensemblearbeit (4 CP)	7-10	Ensemblearbeit Hochschulchor <u>oder</u> Jazzchor <u>oder</u> Hochschulorchester <u>oder</u> Schulmusikerorchester <u>oder</u> Bigband <u>oder</u> Ensemble für Neue Musik <u>oder</u> Jazzcombo o.ä. über vier Semester	Ens	8	4	Künstlerisch- praktischer Vortrag in einem Ensemble und schriftliche Reflexion (b)
Wahlfach Ensemblepraxis 1 (4 CP)	7-9	Gruppenunterricht Chorleitung mit Übungschor über zwei Semester	GU	2	4	
		Gruppenunterricht Chorische Stimmbildung über ein Semester	GU	1		
		Gruppenunterricht Instrumental- oder Vokalklasse über zwei Semester	GU	4		Künstlerisch- praktische Prüfung (b)

Wahlfach Künstlerischer Tonsatz / Komposition (4 CP)	7-10	Einzel- oder Gruppenunterricht Künstlerischer Tonsatz und/oder Komposition über vier Semester	EU / GU	4	4	Tonsatzmappe (b)
Wahlfach Orchesterleitung (4 CP)	7-10	Gruppenunterricht Dirigieren/Orchester- leitung inkl. Partiturspiel über vier Semester	GU	4	4	Leitung einer Ensembleprobe (b)
		Gruppenunterricht Übungs-Ensemble / Schulmusiker-Orchester und/oder Korrepetition über zwei Semester	GU	2		
Wahlfach Jazz & Populärmusik (4 CP)	7-10	Gruppenunterricht in den Fächern Jazz- theorie, Jazzgeschichte, Didaktik Jazz o.ä. nach Wahl über zwei bis vier Semester	GU	4- 6	4	Kolloquium sowie ggf. Vorspiel (b)
		Einzelunterricht für ein Jazzinstrument bzw. Jazz-Gesang über vier Semester	EU	0- 2		
Wahlfach Musikwissenschaft (4 CP)	7-8	Bisher nicht belegte musikwissenschaftliche Veranstaltungen nach Wahl im Umfang von mindestens 2 SWS	V, PS, HS	2-4	4	Je nach besuchtem Veranstaltungstyp, in Vorlesungen mündliche Prüfung oder Klausur, in Pro- und Hauptseminaren Referat (u) und Hausarbeit (b)

Lehramt Primarstufe (LP), Profulfach Musik (50 CP)²¹

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ²²	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.- typ	SWS	CP	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Gestaltung	3-6	Elementare Musikpraxis	GU	2 (2x1)	2	Künstlerisch-praktische Prüfung (b)
		Elementare Musikpraxis / Schwerpunkt Stimme / Liedbegleitung	GU	1	1	
		Rhythmik / Bewegung / Tanz	GU	2 (1x2)	2	
		Rhythmusarbeit / Body-Percussion	GU	2 (2x1)	2	
		Sprecherziehung / Szenisches Spiel	GU	2 (2x1)	2	
Fachdidaktik Musik in der Grundschule	3-6	Theorie der elementaren Musikpädagogik	S	2	2	Mündliche Prüfung (b)
		Didaktik Musik in der Grundschule	S	2	2	
		Stimmbildung, Schwerpunkt Kinderstimme	S	1	1	
		Lehrpraxis / Hospitation	GU	4	4	

Individuelle Lehr-Lern-Situation / Inklusion (16 CP)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ²³	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.- typ	SWS	CP	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Künstlerische Praxis	1-4	Gesang	EU	4x0,5	8	Künstlerisch-praktische Prüfung (b)
		Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel	EU/GU	4x 0,75	8	Künstlerisch-praktische Prüfung (b)

²¹ Studierende im Studienfach Musik und im Profulfach Musik müssen auch das Wahlpflichtmodul „Ästhetische Dimensionen des Lernens in der Primarstufe“ im Fach Bildungswissenschaften (3 CP) belegen.

²² Gibt den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

²³ Gibt den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Übergänge (16 CP)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ²⁴	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Musiktheorie/ Gehörbildung	1-4	Allgemeine Musiklehre/ Musiktheorie/Gehörbildung	S	2x1	2	Referat (u)
		Kompositionsgeschichte/ Satzstrukturen	S	1x2	2	
Ensemblepraxis	1-4	Rhythmus/Perkussion/ Improvisation	GU	2	2	Praktische Prüfung (u)
		Klassenmusizieren	GU	2	2	Praktische Prüfung (u)
Musikwissenschaft	3-4	(Veranstaltungen sind frei wählbar)	S/V/Ü	2x2	4	Testate (u)
Musikpädagogische Vertiefung	6-8	Lehrpraxis/Hospitation	GU	2x2	4	Testate (u)

Lehramt Primarstufe (LP), Studienfach Musik als Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung (18 CP)

Studierende des Studienfachs Musik als Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung mit Studienmodulen im Umfang von 18 CP belegen lediglich die Module „Gestaltung“ und „Fachdidaktik Musik in der Grundschule“ aus dem Profulfachstudium (s.o.) sowie das Wahlpflichtmodul „Ästhetische Dimensionen des Lernens in der Primarstufe“ im Fach Bildungswissenschaften, mit dem 3 CP erworben werden.

²⁴ Gibt den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung / Werteerziehung
Studienfach Musik (Primarstufe)

Fachdidaktik Musik in der Grundschule					
Studiensem. 1-6	Regelstudiensem. 3-6	Turnus WS/SS	Dauer 2-4 Sem.	SWS 9	ECTS 9

Dozent(inn)en

Dozent/inn/en der HfM Saar

Zuordnung zum Curriculum

Lernbereich ÄB/Musik Lehramtsstudiengang LP

Lehrveranstaltungen / SWS

TM1: Seminar „Theorie der Elementaren Musikpädagogik“

2 x 1 SWS/ 2 x 1 CP

TM2: Seminar „Didaktik Musik in der Grundschule“

1 x 2 SWS/2 CP

TM3: Gruppenunterricht „Lehrpraxis / Hospitation“

2 x 2 SWS/4CP

TM4: Gruppenunterricht „Stimmbildung, Schwerpunkt

Kinderstimme“ 1 x 1 SWS/1 CP

Zulassungsvoraussetzung(en)

Nachweis der Eignung an der HFM Saar

Leistungskontrollen /

mündliche Prüfung (b)

Prüfungsleistungen**Arbeitsaufwand**

270 Stunden

davon 101 Stunden Präsenzzeiten,

169 Stunden. Selbststudium, Vor-/Nachbereitung und

Prüfungsvorbereitung

Modulnote

Note der mündlichen Prüfung

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden

- erlangen Überblick über Ziele und Inhalte der Elementaren Musikpädagogik; insbesondere bezogen auf die Zielgruppe Grundschulalter sowie die Übergänge vorschulische Einrichtungen – Grundschule – weiterführende Schule.
- erwerben Kenntnis einschlägiger methodischer Ansätze; insbesondere im Umgang mit Heterogenität
- erhalten Einblicke in relevante fachwissenschaftliche Literatur;
- definieren und formulieren angemessene Ziele in und für heterogene Lerngruppen
- reflektieren fachdidaktischer Problemstellungen, grundlegende Erfahrungen mit schülerorientierter Planung, Durchführung, Beobachtung und Reflexion musikalischer Aktivitäten
- erwerben Grundlagen zur Gestalten einer förderlichen Lehrer/in- Schüler/in -Beziehung bzw. individueller Lehr- Lernsituationen

- eigenen sich grundlegende Kenntnisse der Stimmbildung und Stimmphysiologie in Bezug auf die Kinderstimme an.

Inhalte

TM 1: Seminar „Theorie der Elementaren Musikpädagogik“

- Ziele, Inhalte, Arbeitsprinzipien, Methoden und Konzepte der Elementaren Musikpädagogik, relevante fachwissenschaftliche Literatur

TM 2: Seminar „Didaktik Musik in der Grundschule“

- Handlungsfelder und Ziele des Musiklernens an Grundschulen;
- musikdidaktische Konzeptionen;

TM 3: Gruppenunterricht „Lehrpraxis / Hospitation“

- Beobachtung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbesprechung von Unterrichtsversuchen in unterschiedlichen Gruppenzusammensetzungen (z.B. altersgemischte, inklusive Klassen)

TM 4: Gruppenunterricht „Stimmbildung, Schwerpunkt Kinderstimme“

- Ziele, Inhalte, Methoden und Literatur der Stimmbildung mit dem Schwerpunkt Kinderstimme

Weitere Informationen

Das Modul wird von der Hochschule für Musik Saar verantwortet. Die Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule für Musik Saar statt.

Gestaltung					
Studiensem. 1-6	Regelstudiensem. 3-6	Turnus WS/SS	Dauer 2-4 Sem.	SWS 9	ECTS 9

Dozent(inn)en	Dozent/inn/en der HfM Saar
Zuordnung zum Curriculum	Lernbereich ÄB/Musik im Lehramtsstudiengang LP
Lehrveranstaltungen / SWS	TM1: Gruppenunterricht „Elementare Musikpraxis“ 2 x 1 SWS/2 CP TM2: Gruppenunterricht „Rhythmik / Bewegung / Tanz“ 1 x 2 SWS/2 CP TM3: Gruppenunterricht „Rhythmusarbeit /Bodypercussion“ 2 x 1 SWS/2 CP TM4: Gruppenunterricht „Elementare Musikpraxis: Schwerpunkt Stimme / Liedbegleitung“ 1 x 1 SWS/1 CP TM5: Gruppenunterricht „Sprecherziehung, Szenisches Spiel“ 2 x 1 SWS/2 CP
Zulassungsvoraussetzung(en)	Nachweis der Eignung an der HFM Saar
Leistungskontrollen / Prüfungsleistungen	TM1-5: künstlerisch-praktische Prüfung (b)
Arbeitsaufwand	270 Stunden davon 135 Std. Präsenzzeiten, 135 Std. Vor- und Nachbereitung sowie Prüfungsvorbereitung
Modulnote	Gesamtnote für die Prüfung

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden

- erwerben Grundfertigkeiten des Improvisierens und künstlerischen Gestaltens mit Sprache, Gesang, szenischem Spiel, Perkussionsinstrumenten und Bewegung sowie in der Verbindung dieser Ausdrucksmedien;
- bilden grundlegende rhythmische Fähigkeiten und grundlegende Erfahrung mit der Begleitung von Liedern aus.

Inhalte

- Improvisieren und künstlerisches Gestalten mit Sprache, Gesang, szenischem Spiel, Perkussionsinstrumenten und Bewegung sowie in der Verbindung dieser Ausdrucksmedien;
- Grundlagen im Bereich Rhythmik/Bewegung/Tanz sowie in der Liedbegleitung, grundlegende Aspekte des Sprechens und des szenischen Spiels

Weitere Informationen

Das Modul wird von der Hochschule für Musik Saar verantwortet. Die Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule für Musik Saar statt.

Regelungen der Profulfächer in den Wahlpflichtbereichen „Übergänge“ und „Individuelle Lehr-Lern-Situationen / Inklusion“

Studienfach Musik (Primarstufe)

Wahlpflichtbereich „Individuelle Lehr-Lern-Situationen / Inklusion“ (16 CP)

Künstlerische Praxis					K-Prax.
Studiensem.	Regelstudiensem.	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
1-4	1-4	WS/SS	4 Sem.	5	16

Dozent(inn)en

Dozent/innen für Schulpraktisches Klavierspiel -bzw. schulpraktisches Gitarrenspiel und für Gesang

Zuordnung zum Curriculum

Pflicht für LP mit Profulfach Musik, Wahlbereich „Individuelle Lehr-Lern-Situationen/Inklusion“

Lehrveranstaltungen / SWS

TM 1: Einzelunterricht Gesang 4 x 1/2 SWS
TM 2: Schulpraktisches Klavierspiel oder Schulpraktisches Gitarrenspiel Zweiergruppen/ 4 x 3/4 SWS

Zulassungsvoraussetzung(en)

Bestandene Eignungsprüfung an der HfM Saar

**Leistungskontrollen /
Prüfungsleistungen**

TM 1: Künstlerisch praktische Prüfung (b)
TM 2: Künstlerisch praktische Prüfung (b)

Arbeitsaufwand

480 Stunden, davon 75 Stunden Präsenzzeit , 405 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung

Modulnote

Gesamtnote gleichgewichtig zusammengesetzt aus den Teilprüfungen in TM 1 und TM 2

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden

- erwerben gesangstechnischer Fertigkeiten und künstlerische Gestaltungsfähigkeit, für Settings mit individuellen Lehr-Lernsituationen.
- erwerben die Fähigkeit der Gestaltung einer leichten angemessenen Klavierbegleitung oder Gitarrenbegleitung von Liedern der schulischen Praxis (Liederbuchvorlage) mit breit gefächelter Stilistik und Herkunft unter besonderen Berücksichtigung individueller Lehr- und Lernsituationen und Inklusion

Inhalte

- Repertoirearbeit und Aspekte der Stimmbildung in TM 1
- Erarbeitung schulpraktisch relevanter Aspekte des Klavier – bzw. Gitarrenspiels mit u.a. Techniken der Liedbegleitung
- schulpraktisch orientiertem Partiturspiel
- Vom-Blatt-Spiel
- Spiel nach Akkordsymbolen in TM 2

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar: Das Modul ist nur zusammen mit den Modulen zum Wahlbereich „Übergänge“ der HfM Saar und dem Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung-Musik zu studieren.

Wahlpflichtbereich „Übergänge“

Musiktheorie/Gehörbildung					Mus-Th./Gb.
Studiensem. 1-4	Regelstudiensem. 1-4	Turnus WS/SS	Dauer 3 Sem.	SWS 4	ECTS 4

Dozent(inn)en

Dozent/innen für Allgemeine Musiklehre/ Musiktheorie/
Gehörbildung der HfM Saar

Zuordnung zum Curriculum

Pflicht für LP mit Profulfach Musik, Wahlbereich „Übergänge“

Lehrveranstaltungen / SWS

TM 1: Seminar Allgemeine Musiklehre/Musiktheorie/Gehör-
bildung (2 x 1 SWS)
TM 2: Seminar Kompositionsgeschichte/Satzstrukturen
(1 x 2 SWS)

Zulassungsvoraussetzung(en)

Bestandene Eignungsprüfung an der HfM Saar

**Leistungskontrollen /
Prüfungsleistungen**

Referat (u)

Arbeitsaufwand

120 Stunden, davon 67,5 Stunden Präsenzzeit, 42.5 Stunden
Selbststudium und Prüfungsvorbereitung

Modulnote

unbenotet

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden

- erwerben grundlegende Fertigkeiten im Bereich reflektierenden Hörens
- erlangen Überblickswissen über die Allgemeine Musiklehre und Grundlagenwissen über die Musiktheorie

Inhalte

- Grundlagen der Allgemeinen Musiklehre und der Musiktheorie
- Übungen zur Gehörbildung
- Überblick über die Entwicklung der Kompositionsstrukturen und Satzlehre an ausgewählten Beispielen

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar. Das Modul ist nur zusammen mit den Modulen zum Wahlbereich „**Individuelle Lehr-Lern-Situationen / Inklusion**“ der HfM Saar und dem Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung-Musik zu studieren.

Ensemblepraxis					EnPra
Studiensem. 1-4	Regelstudiensem. 1-4	Turnus WS/SS	Dauer 2-4 Sem.	SWS 4	ECTS 4

Dozent(inn)en	Dozent/in für Schulische Ensemblepraxis/Klassenmusizieren, der HfM Saar
Zuordnung zum Curriculum	Pflicht für LP mit Profilfach Musik, Wahlbereich „Übergänge“
Lehrveranstaltungen / SWS	TM 1: Gruppenunterricht Rhythmus/Perkussion/Improvisation 2 SWS TM 2: Gruppenunterricht Klassenmusizieren 2 SWS
Zulassungsvoraussetzung(en)	Bestandene Eignungsprüfung an der HFM Saar
Leistungskontrollen / Prüfungsleistungen	Praktische Prüfung für Teilmodul 1 und 2 (u)
Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon 60 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung
Modulnote	unbenotet

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden

- eigenen sich Grundlagenwissen in Bezug auf das Phänomen `Rhythmus` mit dem Ziel der Fähigkeit zur praktischen Anleitung heterogener Lerngruppen im Rahmen der Rhythmusarbeit mit Bodypercussion/Vocalpercussion an.
- erlangen elementare spielpraktische Fertigkeiten im Umgang und Einsatz der Perkussion.
- sammeln Kenntnisse über und praktische Anwendung von Gestaltungsmitteln für die Rhythmusimprovisation.
- erlangen grundlegende Fertigkeiten theoretischer und praktischer Aspekte des Klassenmusizierens und der Ensembleleitung, sowie der Fähigkeit zur Planung und praktischen Umsetzung unterschiedlicher Modelle des Klassenmusizierens in der Grundschule und im Übergang vom Vorschulalter zum Grundschulalter bzw. von der Grundschule zur weiterführenden Schule

Inhalte

- Über praktische Anleitung Erschließen und Erwerben musikalischer Kompetenzen, Fertigkeiten und notwendiges Methodeninventar für die wirksame Anleitung und Anwendung relevanter Angebote im Rahmen der Rhythmusarbeit mit Perkussion.
- Systematische Anwendung von Rhythmus und Perkussion mit Bezug auf die Unterrichtspraxis, kompetent sichere und authentische Einarbeitung mit Perkussion in unterschiedlich Musikrichtungen und elementare Improvisationsformen sowie zielgerichtete, adäquate und effektive Anleitung von Gruppenarbeit
- Anwendung unterschiedlicher Modelle des Klassenmusizierens und unterschiedlicher Probentechniken für heterogene Lerngruppen in der Grundschule sowie Erprobung eigener leichter Arrangements

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar. Das Modul ist für Studierende des Profilfachs Musik nur zusammen mit den Modulen zu den Wahlbereichen „Individuelle Lehr-Lern-Situationen / Inklusion“ und „Übergänge“ der HfM Saar und dem Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung-Musik zu studieren.

Musikwissenschaft					MuWi
Studiensem. 3-4	Regelstudiensem. 3-4	Turnus WS/SS	Dauer 2-4 Sem.	SWS 4	ECTS 4

Dozent(inn)en	Dozent/in für Musikwissenschaft der HfM
Zuordnung zum Curriculum	Pflicht für LP mit Profulfach Musik, Wahlbereich „Übergänge“
Lehrveranstaltungen / SWS	Musikwissenschaft 2 x 2 SWS
Zulassungsvoraussetzung(en)	Bestandene Eignungsprüfung an der HfM Saar
Leistungskontrollen / Prüfungsleistungen	Testate
Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon 60 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung
Modulnote	unbenotet

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden

- erwerben grundlegende Kenntnisse der Musikwissenschaft vor allem in ihrer Bedeutung in Hinblick auf den Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule.

Inhalte

- Grundlegende Zusammenhänge der Musikwissenschaft

Weitere Informationen

Das Modul ist für Studierende des Profulfachs Musik nur zusammen mit den Modulen zu den Wahlbereichen „Individuelle Lehr-Lern-Situationen / Inklusion“ und „Übergänge“ der HfM Saar und dem Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung-Musik zu studieren. Studierende der UdS mit anderen Profilen können an dem Teilmodul im Rahmen des Bereichs Übergänge teilnehmen.

Musikpädagogische Vertiefung					Mupäd.- Vert.
Studiensem. 6-8	Regelstudiensem. 6-8	Turnus WS/SS	Dauer 2 Sem.	SWS 4	ECTS 4

Dozent(inn)en Dozent/inn/en für Didaktik der Primarstufe und EMP der HfM Saar

Zuordnung zum Curriculum Pflicht für LP mit Profilfach Musik, Wahlbereich „Übergänge“

Lehrveranstaltungen / SWS Lehrpraxis/Hospitation (2 x 2)

Zulassungsvoraussetzung(en) Bestandene Eignungsprüfung an der HfM Saar

**Leistungskontrollen /
Prüfungsleistungen** Testate

Arbeitsaufwand 120 Stunden, davon 45 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung

Modulnote unbenotet

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden

- definieren und formulieren angemessene Ziele in heterogenen Lerngruppen
- reflektieren fachdidaktische Problemstellungen, grundlegende Erfahrungen mit schülerorientierter Planung, Durchführung, Beobachtung und Reflexion musikalischer Aktivitäten.
- erwerben Grundlagen zur Gestalten einer förderlichen Lehrer/in- Schüler/in -Beziehung in unterschiedlichen Altersgruppen sowie den entsprechenden Übergängen

Inhalte

- Beobachtung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbesprechung von Unterrichtsversuchen in unterschiedlichen Gruppenzusammensetzungen (z.B. altersgemischte, inklusive Klassen oder Gruppen in Vorschulen und außerschulischen altersübergreifenden Zusammenhängen)

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar. Das Modul ist nur zusammen mit den Modulen zu den Wahlbereichen „Individuelle Lehr-Lern-Situationen / Inklusion“ und „Übergänge“ der HfM Saar und dem Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung-Musik zu studieren.

Modul Künstlerisches Schwerpunktfach 1					Abk. KSchw 1
Studiensem.	Regelstudiensem.	Turnus	Dauer	SWS	ECTS-Punkte
1-3	1-3	Jährlich	3 Semester	3	9

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung an der HfM Saar.
Leistungskontrollen/Prüfungen	künstlerisch-praktischer Vortrag (u).
Lehrveranstaltungen/SWS	Einzelunterricht im Instrument oder Gesang 3 x 1 SWS.
Arbeitsaufwand	270 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten; 225 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	unbenotet.

Lernziele/Kompetenzen

Weiterentwickelte spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten und künstlerische Gestaltungsfähigkeit, erweiterte Repertoirekenntnis.

Inhalt

Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen bzw. Stilbereichen.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Künstlerisches Schwerpunktfach 2					Abk. - KSchw2
Studiensem.	Regelstudiensem.	Turnus	Dauer	SWS	ECTS-Punkte
4-6	4-6	Jährlich	3 Semester	3	9

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2.
Zulassungsvoraussetzungen	Modul „Künstlerisches Schwerpunktfach 1“.
Leistungskontrollen/Prüfungen	künstlerisch-praktischer Vortrag (b).
Lehrveranstaltungen/SWS	Einzelunterricht im Instrument oder Gesang 3 x 1 SWS.
Arbeitsaufwand	270 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten; 225 Std. Üben und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Note der Prüfung.

Lernziele/Kompetenzen

Vertiefte spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten, Fähigkeit zur Gestaltung eines musikalisch gestalteten und technisch versierten Vortrags von mindestens drei Stücken in angemessenem Schwierigkeitsgrad möglichst unter Einbezug kammermusikalischer Besetzungen (die Stücke müssen aus verschiedenen Epochen/ Stilbereichen einschließlich des 20. oder 21. Jahrhunderts stammen), breit gefächerte Repertoirekenntnis.

Inhalt

Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen bzw. Stilbereichen.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Künstlerische Zweifächer 1					Abk. KZw 1
Studiensem. 1-2	Regelstudiensem. 1-2	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	SWS 6-7 (LS1 + 2 142 CP) 5-6 (LS1 + 2 115 CP)	ECTS-Punkte 5 (LS1 + 2 142 CP) 4 (LS1 + 2 115 CP)

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung an der HfM Saar.
Leistungskontrollen/Prüfungen	TM1/TM2: Teilnahmebescheinigung (Testat). TM3: künstlerisch-praktischer Vortrag im Ensemble (u).
Lehrveranstaltungen/SWS	TM1: Einzelunterricht Nebenfach Gesang 2 x 0,5 SWS (bzw. Gruppenunterricht Instrumental-/Vokalklasse bei Künstlerischem Schwerpunktfach Gesang 2 x 1 SWS). TM2 (nur LS1 + 2 142 CP): Einzelunterricht Nebenfach Klavier 2 x 0,5 SWS (bzw. Gruppenunterricht Instrumental-/Vokalklasse für alle, die ein Tasteninstrument im Künstler. Schwerpunktfach haben 2 x 1 SWS). TM3: Ensemblearbeit Hochschulchor 2 x 2 SWS.
Arbeitsaufwand	LS1 + 2 142 CP: 150 Std. (90 Std. bzw. 105 Std. Präsenzzeiten, 60 Std. bzw. 45 Std. Selbststudium). LS1 + 2 115 CP: 120 Std. (75 Std. bzw. 90 Std. Präsenzzeiten, 45 Std. bzw. 30 Std. Selbststudium).
Modulnote	unbenotet.

Lernziele/Kompetenzen

Weiterentwickelte spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten und künstlerische Gestaltungsfähigkeit, weiterentwickelte klavierpraktische Fähigkeiten (bzw. Kenntnis und Erfahrung mit grundlegenden Spieltechniken der Instrumente der besuchten Instrumentalklasse bzw. mit Stimmbildung und dem Einsatz der Stimme in einer Vokalklasse, Einblick in die Arbeit mit und den Aufbau von Instrumental- bzw. Vokalklassen sowie die Fähigkeit zur didaktisch-methodischen Reflexion von Instrumental-/ Vokal-klassenunterricht), Fähigkeit des Einbringens der eigenen Stimme und Persönlichkeit in die künstlerische Erfahrungswelt Chor, Erfahren von Gruppenprozessen, Konzerterfahrung mit Fragestellungen zu Organisation und Durchführung von Konzerten.

Inhalt

TM1: Repertoirearbeit unter Berücksichtigung schulpraktisch relevanter Aspekte und Stilbereiche (im Nebenfach Gesang außerdem Aspekte der Stimmbildung) (bzw. Inhalte der Lehrveranstaltung Instrumental-/Vokalklasse, siehe Modul Ensemblepraxis 1).

TM2: Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen (auch unter Einbezug kammermusikalischer Besetzungen) (bzw. Inhalte der Lehrveranstaltung Instrumental-/Vokalklasse, siehe Modul Ensemblepraxis 1).

TM3: Repertoirearbeit und Konzerterfahrung unter Berücksichtigung schulpraktisch relevanter Literatur.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule; bei entsprechender Eignung kann in TM 1 und TM 2 auf Antrag anstelle des GU Instrumental-/ Vokalklasse im Umfang von 2x 0,5 SWS Einzelunterricht auf einem weiteren Nebenfachinstrument gewährt werden.

Modul Künstlerische Zweifächer 2					Abk. KZw 2
Studiensem. 3-4	Regelstudiensem. 3-4	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	SWS 3-4 (LS1 + 2 142 CP) 2-3 (LS1 + 2 115 CP)	ECTS-Punkte 6 (LS1 + 2 142 CP) 4 (LS1 + 2 115 CP)

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2.
Zulassungsvoraussetzungen	Modul „Künstlerische Zweifächer 1“.
Leistungskontrollen/Prüfungen	LS1 + 2 142 CP: TM1/TM2: Teilnahmebescheinigung (Testat) TM3: künstlerisch-praktische Prüfung (b). LS1 + 2 115 CP: Künstlerisch-praktische Prüfung in einem der Teilmodule (u); Testat im anderen.
Lehrveranstaltungen/SWS	TM1: Einzelunterricht Nebenfach Gesang 2 x 0,5 SWS. (bzw. Gruppenunterricht Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler. Schwerpunktfach Gesang 2 x 1 SWS). TM2: Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel 2 x 0,5 SWS. TM3 (nur LS1 + 2 142 CP): Einzelunterricht Nebenfach Klavier 2x 0,5 SWS (bzw. Gruppenunterricht Instrumental-/Vokalklasse für alle, die ein Tasteninstrument im Künstler. Schwerpunktfach haben 2 x 1 SWS).
Arbeitsaufwand	LS1 + 2 142 CP: 180 Std. (45 Std. bzw. 60 Std. Präsenzzeiten, 135 Std. bzw. 120 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung). LS1 + 2 115 CP: 120 Std. (30 Std. bzw. 45 Std. Präsenzzeiten, 90 Std. bzw. 75 Std. Selbststudium).
Modulnote	LS1 + 2 142 CP: Note der künstlerisch-praktischen Prüfung (TM3). LS1 + 2 115 CP: unbenotet.

Lernziele/Kompetenzen

Vertiefte spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten (bzw. Kenntnis und Erfahrung mit grundlegenden Spieltechniken der Instrumente der besuchten Instrumentalklasse bzw. mit Stimmbildung und dem Einsatz der Stimme in einer Vokalklasse, Einblick in die Arbeit mit und den Aufbau von Instrumental- bzw. Vokalklassen sowie die Fähigkeit zur didaktisch-methodischen Reflexion von Instrumental-/Vokal-klassenunterricht), vertiefte klavierpraktische Fähigkeiten auch unter Beachtung der Funktion des Klaviers als Begleitinstrument auch in Bezug der Gestaltung von grundlegenden Klavierbegleitungen von Gesangsstücken der schulischen Praxis (Liederbuchvorlage).

Inhalt

TM1: weiterführende Repertoirearbeit unter Berücksichtigung schulpraktisch relevanter Aspekte und Stilbereiche (im Nebenfach Gesang insbesondere Jazz, Populärmusik oder Musical) (bzw. Inhalte der Lehrveranstaltung Instrumental-/Vokalklasse, siehe Modul Ensemblepraxis 1).
TM2: weiterführende, schulpraktisch relevante Aspekte des Klavierspiels mit u.a. Techniken der Liedbegleitung, schulpraktisch orientiertem Partiturspiel, Vom-Blatt-Spiel, Spiel nach Akkordsymbolen
TM3: weiterführende Repertoirearbeit unter Berücksichtigung schulpraktisch relevanter Aspekte und Stilbereiche (bzw. Inhalte der Lehrveranstaltung Instrumental-/Vokalklasse, siehe Modul Ensemblepraxis 1).

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule; in TM 2 und TM 3 wird ggf. der Einzelunterricht auf einem Nebeninstrument aus dem Modul Künstlerische Zweifächer 1 (dort TM 1 und TM 2) fortgesetzt bzw. mit einer Prüfung abgeschlossen.

Modul Künstlerische Zweitfächer 3					Abk. KZw 3
Studiensem. 5-6	Regelstudiensem. 5-6	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	SWS 2-3	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2.
Zulassungsvoraussetzungen	Modul „Künstlerische Zweitfächer 2“.
Leistungskontrollen/Prüfungen	TM1/TM2 bzw. nur TM2 bei Künstler. Schwerpunktfach Gesang: künstlerisch-praktische Prüfung (b).
Lehrveranstaltungen/SWS	TM1: Einzelunterricht Nebenfach Gesang 2 x 0,5 SWS (bzw. Gruppenunterricht Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler. Schwerpunktfach Gesang 2 x 1 SWS). TM2: Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel 2 x 0,5 SWS.
Arbeitsaufwand	120 Std. (30 Std. bzw. 45 Std. Präsenzzeiten, 90 Std. bzw. 75 Std. Selbststudium).
Modulnote	Note der künstlerisch-praktischen Prüfung.

Lernziele/Kompetenzen

Vertiefte spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten, Fähigkeit zur Gestaltung eines musikalisch gestalteten und technisch anspruchsvollen Vortrags (bzw. Kenntnis und Erfahrung mit grundlegenden Spieltechniken der Instrumente der besuchten Instrumentalklasse bzw. mit Stimmbildung und dem Einsatz der Stimme in einer Vokalklasse, Einblick in die Arbeit mit und den Aufbau von Instrumental- bzw. Vokalklassen sowie die Fähigkeit zur didaktisch-methodischen Reflexion von Instrumental-/ Vokalklassenunterricht), Fähigkeit der Gestaltung einer angemessenen Klavierbegleitung (auch prima vista) von Gesangsstücken der schulischen Praxis (Liederbuchvorlage) mit breit gefächelter Stilistik und Herkunft unter besonderen Berücksichtigung der Popularmusik.

Inhalt

TM1: weiterführende Repertoirearbeit unter Berücksichtigung schulpraktisch relevanter Aspekte und Stilbereiche (im Nebenfach Gesang insbesondere Jazz, Popularmusik oder Musical) (bzw. Inhalte der Lehrveranstaltung Instrumental-/Vokalklasse, siehe Modul Ensemblepraxis 1).

TM2: vertiefte schulpraktisch relevante Aspekte des Klavierspiels mit u.a. Repertoirearbeit, Stilistik, Gestaltung von Vor-, Zwischen, und Nachspielen, Modulation, Transposition, Improvisation, Vom-Blatt-Spiel.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule; in TM 1 wird ggf. der Einzelunterricht auf einem Nebeninstrument aus dem Modul Künstlerische Zweitfächer 2 fortgesetzt und mit einer Prüfung abgeschlossen.

Modul Vertiefende Ensemblearbeit					Abk. VertEns
Studiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP, LAB) 5-8 (LS1)	Regelstudiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP, LAB) 5-8 (LS1)	Turnus Jährlich	Dauer 2-4 Sem.	SWS 8	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul für den Lehramtsstudiengang LS1 + 2 142 CP; Wahlpflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen Bestandene Eignungsprüfung an der HfM Saar; Beratungsgespräch (nur LS1 und LAB).

Leistungskontrollen/Prüfungen LS1 + 2 142 CP: Teilnahmebescheinigungen (Testate), Künstlerisch-praktischer Vortrag in einem Ensemble (u).
LS1, LAB: Teilnahmebescheinigungen (Testate), künstlerisch-praktischer Vortrag in einem Ensemble und schriftliche Reflexion der Ensemblearbeit (b).

Lehrveranstaltungen/SWS
[max. Gruppengröße] Ensemblearbeit Hochschulchor oder Jazzchor oder Hochschulorchester oder Schulmusikerorchester oder Bigband oder Ensemble für Neue Musik oder Jazzcombo o.ä. im Umfang von insgesamt 8 SWS.

Arbeitsaufwand 120 Std. Präsenzzeiten.

Modulnote LS1 + 2 142 CP: unbenotet.
LS1, LAB: Note des künstlerisch-praktischen Vortrags mit schriftlicher Reflexion.

Lernziele/Kompetenzen Erfahrungen in der musikalischen Ensemblearbeit; grundlegende Repertoirekenntnisse für die jeweilige Ensembleform; Fähigkeit zum Zusammenspiel und zum gemeinsamen Interpretieren/ Gestalten von Musik.

Inhalt Repertoirearbeit, Proben, Konzerte.

Weitere Informationen

Studierende im Lehramtsstudiengang LS1 + 2 142 CP müssen in diesem Modul mindestens 2x 2 SWS Hochschulchor belegen. Studierende mit einem Künstlerischen Schwerpunktfach Jazzinstrument oder Jazz-Gesang können stattdessen 2x 2 SWS Jazzchor belegen.
Die Teilnahme wird durch eine Anwesenheitskontrolle (4 Testate) nachgewiesen. Im Rahmen der Vertiefungsbereiche muss außerdem eine Prüfungsleistung erbracht werden.

Modul Künstlerische Praxis 1					Abk. KPra 1
Studiensem. 1-2	Regelstudiensem. 1-2	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	SWS 3-4	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1, LPS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen Bestandene Eignungsprüfung an der HfM Saar.

Leistungskontrollen/Prüfungen TM1: künstlerisch-praktischer Vortrag (u).
TM2: Teilnahmebescheinigung (Testat).

Lehrveranstaltungen/SWS
[max. Gruppengröße] TM1: Einzelunterricht im Instrument oder Gesang 2 x 1 SWS.
TM2: Einzelunterricht Nebenfach Gesang 2 x 0,5 SWS.
(bzw. Gruppenunterricht Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler.
Schwerpunktfach Gesang 2 x 1 SWS).

Arbeitsaufwand 180 Std., davon 45 Std. bzw. 60 Std. Präsenzzeiten, 135 Std. bzw.
120 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote unbenotet.

Lernziele/Kompetenzen
Weiterentwickelte spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten und künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
Repertoirekenntnis.

Inhalt
TM1: Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen bzw. Stilbereichen.
TM2: Repertoirearbeit unter Berücksichtigung schulpraktisch relevanter Stilbereiche.

Weitere Informationen
Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Künstlerische Praxis 2					Abk. KPra 2
Studiensem. 3-4	Regelstudiensem. 3-4	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	SWS 2-3	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1, LPS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen

Leistungskontrollen/Prüfungen TM1: künstlerisch-praktische Prüfung (b).
TM2: Teilnahmebescheinigung (Testat).

Lehrveranstaltungen/SWS
[max. Gruppengröße] TM1: Einzelunterricht Nebenfach Gesang 2 x 0,5 SWS
(bzw. Gruppenunterricht Instrumental-/Vokalklasse bei Künstler.
Schwerpunktfach Gesang 2 x 1 SWS).
TM2: Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel 2 x 0,5 SWS.

Arbeitsaufwand 120 Std., davon 30 Std. bzw. 45 Std. Präsenzzeiten, 90 Std. bzw.
75 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Note der künstlerisch-praktischen Prüfung (TM1).

Lernziele/Kompetenzen

Vertiefte spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten und künstlerische Gestaltungsfähigkeit, weiterentwickelte Fähigkeit der Gestaltung von angemessenen Klavierbegleitungen von Gesangsstücken der schulischen Praxis (Liederbuchvorlage), wobei die Popularmusik in angemessener Weise Berücksichtigung findet.

Inhalt

TM1: Repertoirearbeit unter Berücksichtigung schulpraktisch relevanter Stilbereiche wie Jazz, Populärmusik und Musical.

TM2: weiterführende schulpraktisch relevante Aspekte des Klavierspiels mit u.a. Techniken der Liedbegleitung, schulpraktisch orientiertem Partiturspiel, Vom-Blatt-Spiel, Spiel nach Akkordsymbolen.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Künstlerische Praxis 3					Abk. KPra 3
Studiensem. 3-4	Regelstudiensem. 3-4	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	SWS 2	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1, LPS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen Modul „Künstlerische Praxis 1“.

Leistungskontrollen/Prüfungen Prüfung: künstlerisch-praktischer Vortrag (b).

Lehrveranstaltungen/SWS Einzelunterricht im Instrument oder Gesang 2 x 1 SWS.

Arbeitsaufwand 120 Std., davon 30 Std. Präsenzzeiten, 90 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Note der Prüfung.

Lernziele/Kompetenzen

Vertiefte spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten, Fähigkeit zur Gestaltung eines musikalisch gestalteten und technisch anspruchsvollen Vortrags von mindestens zwei Stücken in angemessenem Schwierigkeitsgrad möglichst unter Einbezug kammermusikalischer Besetzungen (die Stücke müssen aus verschiedenen Epochen/ Stilbereichen einschließlich des 20. oder 21. Jahrhunderts stammen), Repertoirekenntnis.

Inhalt

Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen bzw. Stilbereichen einschließlich des 20. oder 21. Jahrhunderts.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Musiktheorie Praktisch					Abk. MThP
Studiensem. 1-2	Regelstudiensem. 1-2	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	SWS 7	ECTS-Punkte 7 (LS1 + 2 142 CP) 8 (LS1 + 2 115 CP, LS1, LPS1, LAB)

Zuordnung zum Curriculum

Pflichtmodul für alle Lehramtsstudiengänge.

Zulassungsvoraussetzungen

Bestandene Eignungsprüfung an der HfM Saar.

Leistungskontrollen/Prüfungen

TM1: künstlerisch-praktische Prüfung (u).
TM2: schriftliche Prüfung (b).
TM3: schriftliche und/oder mündliche Prüfung (nur für LS1, LPS1, LAB und LS1 + 2 115 CP) (b), Teilnahmebescheinigung (Testat) (für LS1 + 2 142 CP).

Lehrveranstaltungen/SWS
[max. Gruppengröße]

TM1: Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel 2 x 0,5 SWS.
TM2: Gruppenunterricht [max. 5] Harmonielehre 2 x 2 SWS.
TM3: Gruppenunterricht Gehörbildung Unterstufe I u. II 2 x 1 SWS.

Arbeitsaufwand

240 Std. (210 Std. für LS1 + 2 142 CP), davon 105 Std. Präsenzzeiten, 135 Std. (105 Std. für LS1 + 2 142 CP) Übungsaufgaben, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote

für LS1 + 2 142 CP: Note der schriftlichen Prüfung in TM2 für LS1, LPS1, LAB und LS1 + 2 115 CP: Gesamtnote gleichgewichtig zusammengesetzt aus den Teilprüfungen in TM2 und TM3.

Lernziele/Kompetenzen

historisch-stilistisch differenzierte Kenntnis harmonischer Gestaltungsprinzipien im Wechselspiel vertikaler und linearer Determinanten, Fähigkeit zur Anwendung des satztechnischen Wissens in einfachen selbst erstellten Stilkopien sowie zur klavierpraktischen Anwendung in Verbindung mit praktischen Hörübungen, Fähigkeit zur Darstellung harmonischer Analysen auch unter Verwendung des Klaviers.

Inhalt

TM1/TM2: Harmonische Chiffrierungs- und Analysesysteme, Übungen zur harmonischen Analyse, satztechnische und klavierpraktische Übungen, Grundlagen der Jazzharmonik, grundlegende Aspekte der Liedbegleitung, zusätzliche Hörübungen in den Studiengängen LS1, LPS1, LAB und LS1 + 2 115 CP.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Ensemblepraxis 1					Abk. EnPra1
Studiensem. 2-4 (LS1 + 2) 5-7 (LS1) 7-9 (LAB)	Regelstudiensem. 2-4 (LS1 + 2) 5-7 (LS1) 7-9 (LAB)	Turnus Jährlich	Dauer 2-3 Semester	SWS 9 (LS1 + 2) 7 (LS1, LAB)	ECTS-Punkte 5 (LS1 + 2) 4 (LS1, LAB)

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2; Wahlpflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Beratungsgespräch (nur LS1 und LAB).
Leistungskontrollen/Prüfungen	TM1, TM2: Teilnahmebescheinigung (Testat); TM3: künstlerisch-praktische Prüfung (u) (für LS1 und LAB (b)).
Lehrveranstaltungen/SWS [max. Gruppengröße]	TM1: Gruppenunterricht Chorleitung mit Übungschor 2 x 2 SWS (LS1 + 2) bzw. 2 x 1 SWS (LS1 und LAB). TM2: Gruppenunterricht Chorische Stimmbildung 1 x 1 SWS. TM3: Gruppenunterricht Instrumental- oder Vokalklasse 2 x 2 SWS.
Arbeitsaufwand	LS1 + 2: 150 Std. (Präsenzzeiten 135 Std.; Selbststudium und Prüfungsvorbereitung 15 Std.)- LS1 und LAB: 120 (Präsenzzeiten 105 Std.; Selbststudium und Prüfungsvorbereitung 15 Std.).
Modulnote	unbenotet (als Wahlmodul für LS1 und LAB benotet).

Lernziele/Kompetenzen

Grundlegende Fertigkeiten in Dirigiertechniken, grundlegende Kenntnisse des Repertoires sowie theoretischer und praktischer Aspekte der Chor-/Ensembleleitung, grundlegende Kenntnisse zu psychologischen und physiologischen Eigenheiten der Stimme insbesondere von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung schulpraktischer Aspekte, Fähigkeit zum Aufbau eines Repertoires zur systematischen Stimmbildung in Gruppen, Kenntnis und Erfahrung mit grundlegenden Spieltechniken der Instrumente der besuchten Instrumentalklasse bzw. mit Stimmbildung und dem Einsatz der Stimme in einer Vokalklasse, Einblick in die Arbeit mit und den Aufbau von Instrumental- bzw. Vokalklassen sowie die Fähigkeit zur didaktisch-methodischen Reflexion von Instrumental-/ Vokalklassenunterricht.

Inhalt

TM1: Dirigiertechniken, Übertechniken und Probenmethodik unter Berücksichtigung schulpraktischer Aspekte, Repertoirekenntnis, Teilnahme am Übungschor.
TM2: Stimmphysiologie, die Kinder- und Jugendstimme, Stimmbildung, Stimmprobleme.
TM3: praktische Übungen am Instrument oder mit der Stimme, praktisches Erarbeiten von Grundlagen des Zusammenspiels im Ensemble, praktische Instrumentenkunde bzw. Stimmbildung im Gruppenunterricht, Aspekte des Arrangierens für Instrumental- oder Vokalklassen.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule. Die Teilnahme am Studio-Chor (Übungschor) ist Bestandteil der Ausbildung im Fach Chorleitung und verpflichtend für diejenigen, die Chorleitungsunterricht haben.

Modul Ensemblepraxis 2					Abk. EnPra2
Studiensem. 5-6 (LS1 + 2) 4 (LS1, LPS1) 5 (LAB)	Regelstudiensem. 4-6 (LS1 + 2) 4 (LS1, LPS1) 5 (LAB)	Turnus Jährlich	Dauer 1-2 Semester	SWS 8 (LS1 + 2 142 CP), 6 (LS1 + 2 115 CP, LS1, LPS1 und LAB)	ECTS-Punkte 7 (LS1 + 2 142 CP), 5 (LS1 + 2 115 CP, LS1, LPS1 und LAB)

Zuordnung zum Curriculum

Pflichtmodul für alle Lehramtsstudiengänge.

Zulassungsvoraussetzungen

Modul „Einführung in die Musikpädagogik: Handlungsfelder des Musikunterrichts“.

Leistungskontrollen/Prüfungen

TM1: Leitung einer Chorprobe (nur LS1 + 2 142 CP) (b).
TM2-5: Realisation eigener Arrangements unter Vorlage einer Arrangementmappe mit methodisch-didaktischen Reflexionen (b).

Lehrveranstaltungen/SWS
[max. Gruppengröße]

TM1: Gruppenunterricht Chorleitung 2 x 1 SWS (nur LS1 + 2 142 CP).
TM2: Gruppenunterricht Klassenmusizieren 1 x 2 SWS.
TM3: Gruppenunterricht Schulpraktisches Arrangieren 1 x 1 SWS.
TM4: Gruppenunterricht [max. 5] Computer/Medien I 1 x 1 SWS.
TM5: Proseminar „Musikpraxis in der Schule“ 1 x 2 SWS.

Arbeitsaufwand

150 Std. (210 Std. für LS1 + 2 142 CP), davon 90 Std. (120 Std. für LS1 + 2 142 CP) Präsenzzeiten, 60 Std. (90 Std. für LS1 + 2 142 CP) Übungsaufgaben, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote

LS1 + 2 142 CP: die Gesamtnote setzt sich gleichgewichtig aus den Noten der beiden Prüfungen für TM1 und für TM2-5 zusammen
LS1 + 2 115 CP, LS1 und LAB: Note der Prüfung für TM 2-5.

Lernziele/Kompetenzen

vertiefte Fertigkeiten in Dirigiertechniken, vertiefte Kenntnisse des Repertoires sowie theoretischer und praktischer Aspekte der Chor-/Ensembleleitung, Fähigkeiten zur Planung und praktischen Umsetzung unterschiedlicher Modelle des Klassenmusizierens, Fähigkeit zum Schreiben geeigneter Arrangements, Fähigkeit zur differenzierten didaktisch-methodischen Reflexion, Fähigkeit zur Differenzierung in Arrangements und Probenarbeit, Fertigkeiten im Einsatz von Computer/Medien.

Inhalt

TM1: weiterführende Dirigier-, und Probetechniken auch in praktischer Arbeit mit dem Übungschor, weiterführende Repertoirearbeit unter Berücksichtigung schulpraktischer Aspekte.

TM2: Kennen lernen unterschiedlicher Modelle des Klassenmusizierens und Erprobung eigener Arrangements.

TM3: Arrangiertechniken unter schulpraktischen Aspekten, schulpraktische Instrumentenkunde und Notationsformen.

TM4: technische Grundlagen und anwendungsorientiertes Arbeiten mit Computer/Medien in Verbindung mit Notations-, und Sequencersoftware, Erstellen von Playbacks und Arrangements in Verbindung mit TM2 und TM3.

TM5: Formen der Musikpraxis in der Schule, didaktisch-methodische Problemstellungen, Planung und Auswertung musikpraktischer Arbeit in der Schule.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule. Die Teilnahme am Studio-Chor (Übungschor) ist Bestandteil der Ausbildung im Fach Chorleitung und verpflichtend für diejenigen, die Chorleitungsunterricht haben.

Modul Ensemblepraxis 3					Abk. EnPra3
Studiensem. 9-10 (LS1 + 2 142 CP) 5-6 (LS1, LPS1) 6-7 (LAB)	Regelstudiensem. 9-10 (LS1 + 2 142 CP) 5-6 (LS1, LPS1) 6-7 (LAB)	Turnus Jährlich	Dauer 1-2 Semester	SWS 4 (LS1 + 2 142 CP), 5 (LS1 und LAB), 3 (LPS1)	ECTS-Punkte 4 (LS1 + 2 142 CP, LPS1) 6 (LS1 und LAB)

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2 142 CP, LS1, LPS1 und LAB.

Leistungskontrollen/Prüfungen TM1-3: Bandvorspiel und Realisation eigener Arrangements unter Vorlage einer Arrangementmappe (b).
TM4, TM5: Künstlerisch-praktischer Vortrag (nur LS1, LPS1 und LAB) (b).

Lehrveranstaltungen/SWS TM1: Gruppenunterricht Populärmusik/Bandarbeit oder Weltmusik/Interkulturelle Musikdidaktik (für LPS1) 1 x 2 SWS.
TM2: Gruppenunterricht Arrangieren/Populärmusik 1 x 1 SWS (außer LPS1).
TM3: Gruppenunterricht Computer/Medien II 1 x 1 SWS (außer LPS1).
TM4: Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel 2 x 0,5 SWS (nur LS1, LPS1 und LAB).

Arbeitsaufwand LS1 + 2 142 CP: 120 Std. (90 Std. Präsenzzeiten, 30 Std. Selbststudium, Übungsaufgaben und Prüfungsvorbereitung).
LS1 und LAB: 180 Std. (105 Std. Präsenzzeiten, 75 Std. Übungsaufgaben, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung).
LPS1: 120 Std. (45 Std. Präsenzzeiten, 75 Std. Selbststudium, Übungsaufgaben und Prüfungsvorbereitung).

Modulnote LS1 + 2 142 CP: Note der Prüfung für TM1-3.
LS1 und LAB: Die Note setzt sich gleichgewichtig aus den beiden Prüfungen für TM 1-3 und für TM 4 zusammen.
LPS1: Note der Prüfung für TM4.

Lernziele/Kompetenzen

Fähigkeit zur analytisch-praktischen Umsetzung beispielhafter, stilistisch vielfältiger Stücke aus dem Bereich der Populärmusik bzw. der Musik verschiedener Kulturen, Fertigkeiten im Umgang und der Gestaltung Band-typischer Strukturen, Fähigkeiten im Umgang mit tontechnischen Medien und deren Einsatzmöglichkeiten in der Populärmusik, Fähigkeit der Erstellung stiltypischer bzw. musikkulturell angemessener Arrangements.

Für LS1, LPS1 und LAB außerdem: Fähigkeit der Gestaltung einer angemessenen Klavierbegleitung (auch prima vista) von Gesangsstücken der schulischen Praxis (Liederbuchvorlage) mit breit gefächelter Stilistik und Herkunft unter besonderen Berücksichtigung der Populärmusik.

Inhalt

TM1: Bandspiel, Rhythmusgruppentraining, binäre und ternäre Spielweisen bzw. Spielweisen von Instrumenten aus verschiedenen Musikkulturen, praktische Stil- und Instrumentenkunde, Probenarbeit, Umgang mit Mikrofon/Verstärker/PA-Anlage, ggf. Umsetzung eigener Arrangements aus TM2.

TM2: Arrangiertechniken, Transkription, Stil- und Instrumentenkunde.

TM3: anwendungsorientiertes Arbeiten mit Computer/Medien in Verbindung mit Notations-, und Sequencersoftware, Erstellen von Playbacks und Arrangements in Verbindung mit TM1 und TM2.

TM4: vertiefte schulpraktisch relevante Aspekte des Klavierspiels mit u.a. Repertoirearbeit, Stilistik, Gestaltung von Vor-, Zwischen-, und Nachspielen, Modulation, Transposition, Improvisation, Vom-Blatt-Spiel.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Einführung in die Musikpädagogik: Handlungsfelder des Musikunterrichts					Abk. EinfMP
Studiensem. 1-2	Regelstudiensem. 1-2	Turnus Jährlich	Dauer 2 Sem.	SWS 8 4 (nur LPS1)	ECTS-Punkte 5 3 (nur LPS1)

Zuordnung zum Curriculum

Pflichtmodul für alle Lehramtsstudiengänge.

Zulassungsvoraussetzungen

Bestandene Eignungsprüfung an der HfM Saar.

Leistungskontrollen/Prüfungen

TM1-4: Präsentation(en) mit praktischen Anteilen aus Handlungsfeldern des Musikunterrichts (u).

Lehrveranstaltungen/SWS
[max. Gruppengröße]

TM1: Einzel- und Gruppenunterricht [max. 4] „Sprecherziehung/ Szenisches Spiel“ 2 x 1 SWS (außer LPS1).
TM2: Gruppenunterricht [max. 8] „Rhythmik/Bewegung/ Tanz“ 2 SWS (außer LPS1).
TM3: Gruppenunterricht [max. 8] „Improvisation/ Perkussion“ (für LS1 + 2, LS1 und LAB) oder Gruppenunterricht „Schulpraktisches Gitarrenspiel“ (für LPS1) 2 x 1 SWS.
TM4: Seminar „Einführung in die Musikpädagogik“ 2 x 1 SWS.

Arbeitsaufwand

150 Std., davon 120 Std. Präsenzzeiten, 30 Std. Vor- und Nachbereitung sowie Prüfungsvorbereitung (außer LPS1).
LPS1: 90 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten, 30 Std. Vor- und Nachbereitung sowie Prüfungsvorbereitung.

Modulnote

unbenotet.

Lernziele/Kompetenzen

Kenntnis verschiedener Handlungsfelder des Musikunterrichts sowie der damit jeweils verbundenen Arbeitsformen und Lehrerrollen; grundlegende Fähigkeiten zur schülerorientierten Inszenierung kreativ-musikalischer Erfahrungsräume unter Einbezug bewegungsorientierter, tänzerischer und szenisch-darstellender Ausdrucksformen; grundlegende Fähigkeit zur Reflexion musikpädagogischer Praxen unter didaktisch-methodischen Gesichtspunkten; orientierender Überblick über die für die genannten Bereiche relevante Literatur/ Unterrichtsmaterialien;

LS1 + 2, LS1 und LAB: Grunderfahrungen mit dem eigenen Körper und der eigenen Stimme; Fähigkeit zum bewussten Gestalten der Wechselwirkung von Atem, Stimme und Artikulation und zum differenzierten Einsatz von Sprechhaltungen; grundlegende Fähigkeiten zur szenischen Gestaltung und szenischen Interpretation von Texten und Musik sowie zur Gestaltung von Bewegungen/ Tänzen zu Musik verschiedener Stilistiken; Kenntnisse der Spielweisen verschiedener Rhythmusinstrumente sowie die Fähigkeit zur Anleitung von Gruppenimprovisationen, von Spiel mit Klängen und Geräuschen sowie von Spielen zur Sensibilisierung und zur Interaktion;

LPS1: schulpraktisch relevante Aspekte des Gitarrenspiels mit u.a. Techniken der Liedbegleitung, Spiel nach Akkordsymbolen.

Inhalt

TM1: Sprecherziehung, szenische Arbeit.

TM2: Körperarbeit, Tanz.

TM3: Rhythmusinstrumente, Improvisationsmodelle bzw. Liedbegleitung auf der Gitarre.

TM4: Handlungsfelder und Arbeitsformen des Musikunterrichts, Unterrichtsmaterialien und Lehrpläne, grundlegende methodische und didaktische Fragestellungen.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Musiktheorie 2					Abk. MuTh2
Studiensem. 3-5	Regelstudiensem. 3-5	Turnus Jährlich	Dauer 3 Sem.	SWS 4	ECTS-Punkte 3

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2.

Zulassungsvoraussetzungen

Leistungskontrollen/Prüfungen TM1/TM2: schriftliche oder mündliche Prüfung (b).

Lehrveranstaltungen/SWS
[max. Gruppengröße] TM1: Gruppenunterricht [max. 5] „Polyphonie“ (Kontrapunkt), 1 x 1 SWS;
TM2: Gruppenunterricht [max. 5] „Kompositionstechniken Zeitgenössischer Musik“ 3 SWS.

Arbeitsaufwand 90 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten, 30 Std. Übungsaufgaben, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Note der schriftlichen oder mündlichen Prüfung; falls in den Teilmodulen TM1 und TM2 getrennte Prüfungsvorgänge stattfinden, wird die Note gleichgewichtig zusammengefasst.

Lernziele/Kompetenzen

Fähigkeit zum Schreiben einfacher Stilkopien und freier Tonsätze unter Verwendung polyphoner Satz- und zeitgenössischer Kompositionstechniken; Fähigkeit zur differenzierten Analyse melodischer, rhythmischer und harmonischer Strukturen; Fähigkeit zur verständlichen Darstellung von Analyseergebnissen.

Inhalt

Prinzipien polyphoner Satzstrukturen, Kompositionstechniken des 20./ 21. Jahrhunderts, Schreiben eigener Tonsätze, Übungen zur Analyse.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Formenlehre/ Gehörbildung					Abk. FIGb
Studiensem. 3-5 (LS1 + 2) 5-7 (LS1) 7-9 (LAB)	Regelstudiensem. 3-5 (LS1 + 2) 5-7 (LS1) 7-9 (LAB)	Turnus Jährlich	Dauer 2-3 Sem.	SWS 4	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum

Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2;
Wahlpflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen

Bestandene Eignungsprüfung an der HfM Saar, Beratungsgespräch (nur LS1 und LAB).

Leistungskontrollen/Prüfungen

TM1: schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b)
TM2: schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b)

Lehrveranstaltungen/SWS
[max. Gruppengröße]

TM1: Gruppenunterricht „Gehörbildung Mittelstufe 1 + 2“, 2 x 1 SWS.
TM2: Vorlesung „Formen in der Musik“ 1 x 2 SWS.

Arbeitsaufwand

120 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten, 60 Std. Übungsaufgaben, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote

gleichgewichtig aus den Teilprüfungen für TM1 und TM2 zusammengesetzt.

Lernziele/Kompetenzen

Überblick über die wichtigsten Formen abendländischer Musik; Fähigkeit zum analytischen Hören und Transkribieren melodischer, rhythmischer und harmonischer Strukturen.

Inhalt

Formen abendländischer Musik, Hörübungen.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Werkreflexion					Abk. WerkR
Studiensem. 9-10	Regelstudiensem. 9-10	Turnus Jährlich	Dauer 2-3 Sem.	SWS 4	ECTS-Punkte 3

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul für den Lehramtsstudiengang LS1 + 2 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen

Leistungskontrollen/Prüfungen TM1, TM2: schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b).

Lehrveranstaltungen/SWS TM1: Gruppenunterricht „Höranalyse/ Gehörbildung Oberstufe
[max. Gruppengröße] 1 + 2“ 2 x 1 SWS.
TM2: Seminar „Werkanalyse“ 1 x 2 SWS.

Arbeitsaufwand 90 Std., davon 30 Std. Präsenzzeit und 60 Std. Vor- und Nachbereitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Die Gesamtnote setzt sich gleichgewichtig aus den Teilnoten der beiden Prüfungen zusammen.

Lernziele/Kompetenzen

Fähigkeit zur selbständigen Analyse und sprachlichen Interpretation von Musikwerken sowie zum analytischen Hören unter Anwendung angemessener musiktheoretischer Begriffe und in Berücksichtigung relevanter musikwissenschaftlicher Kontexte, Fähigkeit zur strukturierten und verständlichen Darstellung von Analyseergebnissen.

Inhalt

Übungen zur Analyse; Hörübungen.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Projekt					Abk. Projekt
Studiensem. 9-10 (LS1 + 2 142 CP, LAB) 5-6 (LS1, LPS1)	Regelstudiensem. 9-10 (LS1 + 2 142 CP, LAB) 5-6 (LS1, LPS1)	Turnus Jährlich	Dauer 1-2 Sem.	SWS 1 sowie Projektarbeit	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum

Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2 142 CP, LS1, LPS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen

Leistungskontrollen/Prüfungen

Projektbericht (u).

Lehrveranstaltungen/SWS
[max. Gruppengröße]

Musikpraktisches Hochschul-Projekt über 1-2 Semester in den Bereichen Musiktheater, Tanz, Chor, Konzert, Performance oder in Mischform mit musikpädagogischer Komponente; Begleitseminar 1 SWS.

Arbeitsaufwand

120 Std., davon 15 Std. Präsenzzeit im Begleitseminar; 60 Std. gemeinsame Proben und Besprechungen; 30 Std. Einzelaufgaben und Selbststudium; 15 Std. Projektbericht.

Modulnote

unbenotet.

Lernziele/Kompetenzen

Erfahrungen in der musikpraktischen Projektarbeit; Fähigkeiten zur kooperativen Planung von und Mitwirkung an Musikprojekten mit musikpädagogischen Aspekten (Planung und Anleitung von schulischen Musikprojekten und Aufführungen).

Inhalt
s.o.

Weitere Informationen

Modul Einführung in die Musikwissenschaft					Abk. B-EMW
Studiensem. 1-4 (LS1 + 2, LS1, LPS1) 3-5 (LAB)	Regelstudiensem. 1-4 (LS1 + 2, LS1, LPS1) 3-5 (LAB)	Turnus Jährlich	Dauer 2-3 Semester	SWS 6	ECTS-Punkte 9 / 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul für alle Lehramtsstudiengänge.
Zulassungsvoraussetzungen	Keine.
Leistungskontrollen/Prüfungen	jeweils Abschluss-Klausuren oder mündliche Prüfungen (in TM 1 benotet, in TM 2+3 unbenotet).
Lehrveranstaltungen/SWS	TM 1: Übung „Einführung in die Musikwissenschaft“, 3 CP (2 CP in LPS1), 2 SWS. TM 2: Vorlesung „Musikgeschichte im Überblick (Antike bis 18. Jahrhundert)“, 3 CP (2 CP in LPS1), 2 SWS. TM 3: Vorlesung „Musikgeschichte im Überblick (18. Jahrhundert bis heute)“, 3 CP (2 CP in LPS1), 2 SWS. (TM 4: Übung „Einführung in die Analyse“, 3 CP, 2 SWS nicht in den Lehramtsstudiengängen Musik).
Arbeitsaufwand	270/180 Std., davon 90 Std. Präsenzzeiten, 90/45 Std. Vor- und Nachbereitung, 90/45 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Die Modulnote ist die Note für TM 1. Die übrigen Klausuren oder mündliche Prüfungen müssen mit „bestanden“ bewertet sein.

Lernziele/Kompetenzen

Die Studierenden sollen die wesentlichen Inhalte und Methoden der Musikwissenschaft kennenlernen, sowie einen ersten Überblick über die abendländische Musikgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart gewinnen. Sie sollen anschließend in der Lage sein, die grundlegenden Nachschlagewerke und bibliographischen Hilfsmittel zu benutzen und sich einem konkreten Thema systematisch anzunähern. Die Studierenden sollen anschließend in der Lage sein, ein Proseminarreferat selbständig zu erarbeiten und als Hausarbeit zu verschriftlichen.

Inhalt

Das Modul gibt einen Überblick über die europäische Musikgeschichte und die verschiedenen Methoden, mit denen man sich ihr nähern kann. In den beiden musikgeschichtlichen Vorlesungen wird zunächst kurz die Entwicklung der Musik und der Musiktheorie von der Antike bis ins Mittelalter behandelt. Anschließend werden die wichtigsten Stile, Gattungen und Werke vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart vorgestellt und erläutert. Dabei wird zugleich auf die grundlegende Primär- und Sekundärliteratur hingewiesen.

Weitere Informationen

Unterrichtssprache: Deutsch.

Modul Musikwissenschaft					Abk. Muwi
Studiensem. 5-7	Regelstudiensem. 5-7	Turnus Jährlich	Dauer 3 Semester	SWS 6	ECTS-Punkte 17

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2.
Zulassungsvoraussetzungen	Modul „Einführung in die Musikwissenschaft“.
Leistungskontrollen/Prüfungen	TM 1: Mündliches Referat (unbenotet) und Hausarbeit (benotet). TM 2: Mündliches Referat (unbenotet) und Hausarbeit (benotet). TM 3: Mündliches Referat (unbenotet) und Hausarbeit (benotet).
Lehrveranstaltungen/SWS	TM 1: Proseminar Freies Thema zur Musikgeschichte I, 5 CP, 2 SWS. TM 2: Proseminar zur Musiksoziologie, Musikpsychologie oder Musikästhetik, 5 CP, 2 SWS. TM 3: Hauptseminar Musiktheater, 7 CP, 2 SWS.
Arbeitsaufwand	510 Std., davon 90 Std. Präsenzzeiten, 90 Std. Vor- und Nachbereitung, 330 Std. Ausarbeitung von Referaten und Hausarbeiten.
Modulnote	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten für TM 1-3 im Verhältnis der jeweiligen Credit-Point-Werte.

Lernziele/Kompetenzen

Die im Modul „Einführung in die Musikwissenschaft“ erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen sollen an konkreten Beispielen und Aufgabenstellungen angewendet und erweitert werden. Hinzu kommt das Erlernen der sinnvollen Auswahl von Beispielen und der Ermittlung und korrekten Wiedergabe bzw. Zusammenfassung der relevanten Sekundärliteratur, die Fähigkeit der Anwendung musikwissenschaftlicher Methoden, die sich an Nachbardisziplinen wie Soziologie, Psychologie oder Philosophie anlehnen, sowie das Verständnis für die Besonderheit des Zusammenwirkens verschiedener Künste im Musiktheater.

Inhalt

In TM 1 werden relevante Themen der europäischen Musikgeschichte behandelt. Diese sind in eine Reihe konkreter Themen gegliedert, die einzeln und/oder in Gruppen erarbeitet, präsentiert und diskutiert werden.

In TM 2 wird an Hand eines ausgewählten Themenbereichs aus der Musikästhetik, -psychologie oder -soziologie ein Einblick in die Arbeitsweise und Erkenntnismöglichkeiten der Teildisziplin gegeben.

Gegenstand von TM 3 ist eine Epoche, ein Stil und/oder ein Werk / eine Werkgruppe des europäischen Musiktheaters vom Mittelalter bis heute. Dabei wird die Frage im Vordergrund stehen, wie sich 'innermusikalische' Charakteristika zur Funktion der Musik im jeweiligen Kontext verhalten.

Weitere Informationen

Unterrichtssprache: Deutsch.

Modul Musik und Medien					Abk. MuMe
Studiensem. 5 (LS1, LPS1) 7 (LAB)	Regelstudiensem. 5 (LS1, LPS1) 7 (LAB)	Turnus Jährlich	Dauer 1 Sem.	SWS 4 (LS1, LAB) 2 (LPS1)	ECTS-Punkte 5 (LS1, LAB) 2 (LPS1)

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Modul „Einführung in die Musikwissenschaft“, Modul „Einführung in die Musikpädagogik: Handlungsfelder des Musikunterrichts“.
Leistungskontrollen/Prüfungen	TM1/TM2: Hausarbeit (b).
Lehrveranstaltungen/SWS [max. Gruppengröße]	TM1: Übung Musik und Medien (Theater, Rundfunk, Film) 2 SWS (außer LPS1). TM2: Proseminar zur Medienpädagogik 2 SWS.
Arbeitsaufwand	LS1, LAB: 150 Std., davon 60 Std Präsenzzeiten und 45 Std. Vor- / Nachbereitung, 45 Std. Selbststudium, Anfertigen der Hausarbeit(en) bzw. Prüfungsvorbereitung. LPS1: 60 Std., davon 30 Std. Präsenzzeiten und 30 Stunden Vor- / Nachbereitung, Selbststudium und Anfertigen der Hausarbeit.
Modulnote	Note für die Hausarbeit.
Lernziele/Kompetenzen	Fähigkeit zur Analyse der Erscheinungsformen und Funktionen von Musik im Kontext von Medien, Kenntnisse medienpädagogischer Forschung, Fähigkeit zur reflektierten Auseinandersetzung mit medienpädagogischen Fragestellungen in musikpädagogischer Perspektive.
Inhalt	Musik im Kontext von Medien, das Verhältnis „innermusikalischer Charakteristika“ zur Funktion von Musik im Medienkontext, medienpädagogische Problemstellungen und Forschungsergebnisse.
Weitere Informationen	

Modul Musikkulturen					Abk. MK
Studiensem. 8 (LS1 + 2, LAB) 6 (LS1)	Regelstudiensem. 8 (LS1 + 2, LAB) 6 (LS1)	Turnus Jährlich	Dauer 1 Sem.	SWS 4	ECTS-Punkte 5

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul für alle Lehramtsstudiengänge (außer LPS1).
Zulassungsvoraussetzungen	Modul „Einführung in die Musikwissenschaft“, Modul „Einführung in die Musikpädagogik: Handlungsfelder des Musikunterrichts“.
Leistungskontrollen/Prüfungen	TM1: Klausur oder Hausarbeit (b). TM2: Hausarbeit (b).
Lehrveranstaltungen/SWS [max. Gruppengröße]	TM1: Übung Musikwissenschaft zu einem Thema aus dem Bereich der Musikethnologie oder der Populärmusikforschung, 1 x 2 SWS. TM2: Proseminar zur Interkulturellen Musikpädagogik oder zur Didaktik der Populären Musik 1 x 2 SWS.
Arbeitsaufwand	150 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten und 45 Std. Vor- / Nachbereitung, 45 Std. Selbststudium, Anfertigen der Hausarbeit(en) bzw. Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Die Modulnote setzt sich aus den Noten für die Teilmodule im Verhältnis der jeweiligen Credit-Point-Werte zusammen.
Lernziele/Kompetenzen	Kenntnisse zur Vielfalt musikalisch-kultureller Phänomene, grundlegende Kenntnisse zu Fragestellungen, Methoden und Forschungsergebnissen der Musikethnologie bzw. Populärmusikforschung, Fähigkeit zur Fähigkeit zum reflektierten Umgang mit der eigenen musikalischen Sozialisation, Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Fragestellungen der interkulturellen Musikpädagogik bzw. der Didaktik Populärer Musik.
Inhalt	Ausgewählte Beispiele der Musik verschiedener Musikkulturen bzw. Jugendmusikkulturen, Fragen der Auswahl von Inhalten, der Planung sowie der Beurteilung bzw. Erstellung von Materialien für den Musikunterricht.
Weitere Informationen	

Modul Musikpädagogische Forschung					Abk. MPF
Studiensem. 9 (LS1 + 2) 7 (LS1, LPS1) 10 (LAB)	Regelstudiensem. 9 (LS1 + 2) 7 (LS1, LPS1) 10 (LAB)	Turnus Jährlich	Dauer 1 Sem.	SWS 4 (LS1 + 2) 2 (LS1, LPS1, LAB)	ECTS-Punkte 8 (LS1 + 2) 3 (LS1, LPS1, LAB)

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul für alle Lehramtsstudiengänge.
Zulassungsvoraussetzungen	Modul „Einführung in die Musikpädagogik: Handlungsfelder des Musikunterrichts“.
Leistungskontrollen/Prüfungen	TM1: Hausarbeit (b). TM2: Hausarbeit (nur LS1 + 2) (b).
Lehrveranstaltungen/SWS [max. Gruppengröße]	TM1: Seminar „Musikdidaktik: Psychologische und soziologische Aspekte des Musikkernens“ 2 SWS. TM2: Hauptseminar „Aktuelle Problemstellungen systematischer Musikpädagogik“ 2 SWS (nur LS1 + 2).
Arbeitsaufwand	240 Std. (60 Std. Präsenzzeiten; 60 Std. Vor- und Nachbereitung mit Übungsaufgaben; 120 Stunden Selbststudium und Anfertigen der Hausarbeiten) bzw. 90 Std. (30 Std. Präsenzzeiten; 30 Std. Vor- und Nachbereitung mit Übungsaufgaben; 30 Stunden Selbststudium und Anfertigen der Hausarbeit).
Modulnote	LS1, LPS1 und LAB: Note der Hausarbeit. LS1 + 2: gleichgewichtig aus beiden Teilnoten zusammengesetzt.
Lernziele/Kompetenzen	Überblickswissen zu psychologischen und soziologischen Aspekten des Musikkernens; Fähigkeit zur Erörterung und Beurteilung musikpädagogischer Fragestellungen unter Bezug auf theoretische Modelle, Methodenfragen und empirische Ergebnisse sowie zur Bildung einer eigenen reflektierten Position; Fähigkeit zur selbständigen Entwicklung von Fragestellungen und Lösungsansätzen im Bereich musikpädagogischer Forschung.
Inhalt	Aktuelle Problemstellungen musikpädagogischer Forschung; Theorien und Forschungsergebnisse zu psychologischen und soziologischen Aspekten des Musikkernens.
Weitere Informationen	

Modul Semesterbegleitendes Schulpraktikum Musik					Abk. SbSchPr
Studiensem.	Regelstudiensem.	Turnus	Dauer	SWS 3 SWS und semesterbegleitendes Schulpraktikum an 15 Unterrichtstagen	ECTS-Punkte
3-4	3-4	Jährlich	2 Semester		7

Zuordnung zum Curriculum

Pflichtmodul für alle Lehramtsstudiengänge.

Zulassungsvoraussetzungen

Leistungskontrollen/Prüfungen

TM1: Hausarbeit (u).
TM2/TM3: Praktikumsbericht (u) (für LPS1 (b)).

Lehrveranstaltungen/SWS
[max. Gruppengröße]

TM1: Vorbereitungsseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum 2 SWS.
TM2: semesterbegleitendes Schulpraktikum.
TM3: Begleitseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum 1 SWS.

Arbeitsaufwand

210 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten in den Seminaren, 75 Std. Präsenzzeiten in der Schule, 90 Std. Vor-/Nachbereitung, Übungsaufgaben, Arbeitsaufträge, Prüfungsvorbereitung und Anfertigen von Hausarbeit und Praktikumsbericht.

Modulnote

unbenotet; für LPS1: Note des Praktikumsberichtes.

Lernziele/Kompetenzen

Kenntnis und kritisches Reflexionsvermögen musikdidaktischer Modelle und Konzeptionen, ihrer Umsetzung in Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien einschließlich der Fähigkeit zur eigenen Positionierung; Erwerb eines an den Themen, an Lernsituationen und -voraussetzungen ausgerichteten Methodenrepertoires; Fähigkeit zur Aufbereitung von Unterrichtsinhalten nach didaktischen Prinzipien sowie zur Konzipierung, Durchführung und Reflexion einzelner Unterrichtsstunden; Verfügen über Strategien der Motivation und Intervention; Überprüfung der Eignung und Neigung für den Lehrberuf.

Inhalt

Ziele und Aufgaben des Musikunterrichts, tradierte und aktuelle musikdidaktische Literatur, musikdidaktische Modelle und Konzeptionen, Lehrpläne im Vergleich, Unterrichtswerke und -medien, fachspezifische Methoden, Stundenentwürfe (Artikulation, Sozial- und Organisationsformen, Differenzierung), Hospitationsprotokolle, Struktur und Bedingungen musikalischen Lernens, Lern- und Leistungsmotivation.

Weitere Informationen

Modul Vierwöchiges fachdidaktisches Blockpraktikum Musik					Abk. VierwBPr
Studiensem. 5-8	Regelstudiensem. 5-8	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	SWS 4 SWS	ECTS-Punkte 9

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul für alle Lehramtsstudiengänge (außer LPS1).
Zulassungsvoraussetzungen	semesterbegleitendes Schulpraktikum.
Leistungskontrollen/Prüfungen	TM1: Hausarbeit (u). TM2/TM3: Praktikumsbericht (b).
Lehrveranstaltungen/SWS [max. Gruppengröße]	TM1: Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum 2 SWS. TM2: fachdidaktisches Blockpraktikum. TM3: Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum 2 SWS.
Arbeitsaufwand	270 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten in den Seminaren, 120 Std. Präsenzzeiten in der Schule, 90 Std. Vor-/Nachbereitung, Übungsaufgaben, Arbeitsaufträge, Prüfungsvorbereitung und Anfertigen von Hausarbeit und Praktikumsbericht.
Modulnote	Note für den Praktikumsbericht.

Lernziele/Kompetenzen

Grundlegende Fähigkeiten zur systematischen Beobachtung und Evaluation von Unterricht; Fähigkeit zur Reflexion und Umsetzung curricularer Vorgaben und Bildungsstandards; Fähigkeit zur kurz-, mittel- und langfristigen Unterrichtsplanung; Fähigkeit zur Analyse von Lernvoraussetzungen und Begabungen; Fähigkeit zur zielgerichteten Auswahl, zum eigenständigen Entwerfen und zur Nutzung von Unterrichtsmedien, Fähigkeit zum reflektierten Umgang mit Formen der Leistungsfeststellung und -bewertung; Einblick in fach-, klassen-, jahrgangs- und schulübergreifende Formen der Lernorganisation; Fähigkeit zur Reflexion und Auswertung von Unterricht; Kennenlernen und Erprobung von Tätigkeitsfeldern der Musiklehrkraft, Fähigkeit zur kollegialen inner- und außerschulischen Kooperation; Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrkraft.

Inhalt

Lehrpläne/ Bildungsstandards (international, national, regional); Unterrichtskonzepte, Stoffverteilungspläne und Projektplanungen; Formen musikpädagogischen Handelns; Instrumentarium der Lerndiagnostik und Begabungsförderung; Unterrichtsmedien; Instrumentarium zur Leistungsbeurteilung sowie diesbezügliche ministerielle Vorgaben und Empfehlungen; Organisationsformen von Musikunterricht; fächerübergreifender Unterricht; Methoden der Unterrichtsbeobachtung sowie der konstruktiven Fremd- und Selbstevaluation; Konferenzarten; außerunterrichtliche Lernorte und Kooperationspartner; Schulkultur und -entwicklung.

Weitere Informationen

Modul Vertiefungsbereich Elementare Musikpraxis					Abk. VertEMP
Studiensem. 5-8	Regelstudiensem. 5-8	Turnus Jährlich	Dauer 2-4 Semester	SWS 4-6	ECTS-Punkte 5

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul für den Lehramtsstudiengang LPS1.

Zulassungsvoraussetzungen

Leistungskontrollen/Prüfungen TM1: Teilnahmebescheinigung (Testat).
TM2: Künstlerisch-praktische Prüfung (u).

Lehrveranstaltungen/SWS [max. Gruppengröße] TM1: Vertiefende Veranstaltungen aus dem Bereich der Elementaren Musikpädagogik nach Wahl im Umfang von 3 CP, 2-4 SWS.
TM2: Gruppenunterricht Kinder- und Jugendchorleitung, 2 SWS.

Arbeitsaufwand 150 Std., davon mindestens 60 Std. Präsenzzeiten; 90 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Unbenotet.

Lernziele/Kompetenzen

Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Elementaren Musikpädagogik je nach belegter Lehrveranstaltung; grundlegende Kenntnisse des Repertoires sowie theoretischer und praktischer Aspekte der Kinder- und Jugendchorleitung.

Inhalt

TM1: Grundlegende Aspekte und Übungen zu Didaktik und Praxis der Elementaren Musikpädagogik.
TM2: Übertechniken und Probenmethodik in der Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Wahlfach Chorleitung					Abk. WF-ChorL
Studiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-8 (LS1)	Regelstudiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-8 (LS1)	Turnus Jährlich	Dauer 4 Semester	SWS 6	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Wahlpflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2 142 CP, LS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen Beratungsgespräch.

Leistungskontrollen/Prüfungen Prüfung: Leitung einer Chorprobe (b).

Lehrveranstaltungen/SWS TM1: Gruppenunterricht Chorleitung 4 x 1 SWS.
TM2: Gruppenunterricht Übungschor 2 x 1 SWS.

Arbeitsaufwand 120 Std., davon 90 Std. Präsenzzeiten, 30 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Note der Prüfung.

Lernziele/Kompetenzen

Erweiterung und Vertiefung der in den Veranstaltungen „Ensemblepraxis 1 und 2“ erworbenen Kompetenzen, Vertiefung theoretischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten in der Chorleitung, breit gefächerte Repertoirekenntnis, Fähigkeit zur musikalisch gestalteten Erarbeitung eines Chorstückes.

Inhalt

Dirigiertechniken, Übetchniken und Probenmethodik, Repertoirearbeit, Teilnahme am Übungschor.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule. Die Teilnahme am Studio-Chor (Übungschor) ist Bestandteil der Ausbildung im Fach Chorleitung und verpflichtend für diejenigen, die Chorleitungsunterricht haben.

Modul					Abk.
Wahlfach Elementare Musikpädagogik					WF-EMP
Studiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-8 (LS1)	Regelstudiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-8 (LS1)	Turnus Jährlich	Dauer 2-4 Semester	SWS 6	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Wahlpflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2 142 CP, LS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen Beratungsgespräch.

Leistungskontrollen/Prüfungen Lehrprobe mit Kolloquium (b).

Lehrveranstaltungen/SWS TM1: Gruppenunterricht „Elementare Musikpraxis“ 2 SWS.
[max. Gruppengröße] TM2: Gruppenunterricht „Didaktik der EMP Praxis“ 4 SWS.

Arbeitsaufwand 120 Std., davon 90 Std. Präsenzzeiten; 30 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Gesamtnote für Lehrprobe und Kolloquium.

Lernziele/Kompetenzen

- künstlerische Ausdrucksfähigkeit mit Mitteln der Elementaren Musikpraxis.
- grundlegende Fähigkeit zur didaktisch-methodisch angemessenen Planung, Durchführung und Reflexion von bis zu 30 Minuten langen Unterrichtseinheiten mit Gruppen in den Inhaltsbereichen der Elementaren Musikpädagogik.

Inhalt

TM1 und TM2: Grundlegende Aspekte und Übungen zu Didaktik und Praxis der Elementaren Musikpädagogik.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Wahlfach Künstlerisches Schwerpunktfach					Abk. WF-KSchw
Studiensem. 7-8 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-6 (LS1)	Regelstudiensem. 7-8 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-6 (LS1)	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	SWS 2	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Wahlpflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2 142 CP, LS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen Beratungsgespräch.

Leistungskontrollen/Prüfungen Prüfung: künstlerisch-praktischer Vortrag (b).

Lehrveranstaltungen/SWS Einzelunterricht Instrument oder Gesang 2 x 1 SWS.

Arbeitsaufwand 120 Std., davon 30 Std. Präsenzzeiten, 90 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Note der Prüfung.

Lernziele/Kompetenzen

auf den vorangegangenen Modulen aufbauende spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten, Fähigkeit zur Gestaltung eines künstlerisch gestalteten und technisch versierten Vortrages von mindestens zwei neu erarbeiteten Stücken in angemessenem Schwierigkeitsgrad.

Inhalt

Technische und künstlerische Erarbeitung des Prüfungsrepertoires.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule, Wahlmöglichkeit eingeschränkt (siehe Erläuterung zum Studienverlaufsplan).

Modul Wahlfach Künstlerisches Zweitfach					Abk. WF-KZwF
Studiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-8 (LS1)	Regelstudiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-8 (LS1)	Turnus Jährlich	Dauer 4 Semester	SWS 2	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Wahlpflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2 142 CP, LS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen Beratungsgespräch.

Leistungskontrollen/Prüfungen Prüfung: künstlerisch-praktischer Vortrag (b).

Lehrveranstaltungen/SWS Einzelunterricht Nebenfach Gesang 4 x 0,5 SWS.

Arbeitsaufwand 120 Std., davon 30 Std. Präsenzzeiten, 90 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Note der Prüfung.

Lernziele/Kompetenzen

Auf den vorangegangenen Modulen aufbauende spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten, Fähigkeit zur Gestaltung eines künstlerisch gestalteten und technisch versierten Vortrages von mindestens drei neu erarbeiteten Stücken in angemessenem Schwierigkeitsgrad.

Inhalt

Technisch und künstlerische Erarbeitung eines Konzertrepertoires.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule, Wahlmöglichkeit eingeschränkt (siehe Erläuterung zum Studienverlaufsplan).

Modul Wahlfach Schulpraktisches Klavierspiel					Abk. WF-SchuPra
Studiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 7-8 (LS1)	Regelstudiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 7-8 (LS1)	Turnus Jährlich	Dauer 4 Sem. (LS1 + 2 142 CP und LAB) 2 Sem. (LS1)	SWS 2	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Wahlpflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2 142 CP, LS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen Beratungsgespräch.

Leistungskontrollen/Prüfungen Prüfung: künstlerisch-praktischer Vortrag (b).

Lehrveranstaltungen/SWS Einzelunterricht Schulpraktisches Klavierspiel 4 x 0,5 SWS (LS1 + 2 142 CP, LAB) bzw. 2 x 1 SWS (LS1).

Arbeitsaufwand 120 Std., davon 30 Std. Präsenzzeiten, 90 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Note der Prüfung.

Lernziele/Kompetenzen

vertiefte Kenntnisse zur Gestaltung einer angemessenen Klavierbegleitung (auch prima vista) von Gesangsstücken der schulischen Praxis (Liederbuchvorlage) mit breit gefächelter Stilistik und Herkunft unter besonderer Berücksichtigung der Popularmusik, Fähigkeit zur Gestaltung von Improvisationen über medial breit gefächerte Vorlagen.

Inhalt

vertiefte schulpraktisch relevante Aspekte des Klavierspiels mit besonderem Schwerpunkt auf modellhafte Improvisationsübungen.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule, Wahlmöglichkeit eingeschränkt (siehe Erläuterungen zum Studienverlaufsplan).

Modul Wahlfach Künstlerischer Tonsatz/Komposition					Abk. WF-KT
Studiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-8 (LS1)	Regelstudiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-8 (LS1)	Turnus Jährlich	Dauer 4 Semester	SWS 4	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Wahlpflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2 142 CP, LS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen Beratungsgespräch.

Leistungskontrollen/Prüfungen Tonsatzmappe (b).

Lehrveranstaltungen/SWS Einzel- oder Gruppenunterricht Künstlerischer Tonsatz und/ oder Komposition 4 SWS.

Arbeitsaufwand 120 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten, 60 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Note für die Tonsatzmappe.

Lernziele/Kompetenzen

Fähigkeit zum Schreiben bzw. Erstellen von satztechnischen Stilkopien und freien Satzarbeiten bzw. einfachen Kompositionen unter kompetenter Verwendung der dafür erforderlichen Medien (z.B. Computer).

Inhalt

s.o.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Wahlfach Orchesterleitung					Abk. WF-OrchL
Studiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-8 (LS1)	Regelstudiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-8 (LS1)	Turnus Jährlich	Dauer 4 Semester	SWS 6	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Wahlpflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2 142 CP, LS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen Beratungsgespräch.

Leistungskontrollen/Prüfungen Prüfung: Leitung einer Ensembleprobe (b).

Lehrveranstaltungen/SWS TM1: Gruppenunterricht Dirigieren/Orchesterleitung inkl. Partiturspiel 4 x 1 SWS.
TM2: Gruppenunterricht Übungs-Ensemble / Schulmusiker-Orchester und/oder Korrepetition 2 SWS.

Arbeitsaufwand 120 Std., davon 90 Std. Präsenzzeiten, 30 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Note der Prüfung.

Lernziele/Kompetenzen

Fähigkeit zur musikalisch gestalteten Erarbeitung von Ensemblestücken mit einer kleinen Orchesterbesetzung, die dafür erforderlichen Kenntnisse der Spielweisen von Orchesterinstrumenten, die dafür erforderlichen Fähigkeiten zum Lesen und zur Darstellung von Partituren auf dem Klavier, vertiefte dirigiertechnische Fertigkeiten.

Inhalt

Dirigiertechniken, Probenmethodik, Repertoirearbeit, Partiturspiel, Korrepetition, Teilnahme am Übungs-Ensemble/Schulmusiker-Orchester.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Wahlfach Jazz & Populärmusik					Abk. WF-Jazz
Studiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-8 (LS1)	Regelstudiensem. 7-10 (LS1 + 2 142 CP und LAB) 5-8 (LS1)	Turnus Jährlich	Dauer 4 Semester	SWS 4-6	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Wahlpflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2 142 CP, LS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen Beratungsgespräch.

Leistungskontrollen/Prüfungen Kolloquium sowie ggf. künstlerisch-praktischer Vortrag (b).

Lehrveranstaltungen/SWS Gruppenunterricht in den Fächern Jazztheorie, Jazzgeschichte, Didaktik Jazz o.ä. nach Wahl im Umfang von mindestens 4 SWS. Bei besonderer Eignung ist Einzelunterricht für ein Jazzinstrument bzw. Jazz-Gesang im Umfang von 4 x 0,5 SWS möglich.

Arbeitsaufwand 120 Std., davon 90 Std. Präsenzzeiten, 30 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Note für das Kolloquium bzw. für das Kolloquium und den künstlerisch-praktischen Vortrag.

Lernziele / Kompetenzen

Fähigkeit zur kenntnisreichen Erörterung musikwissenschaftlicher und musiktheoretischer Fragestellungen aus dem Bereich Jazz & Populärmusik sowie ggf. Fähigkeit zum musikalisch gestalteten und technisch versierten Instrumental- und Zusammenspiel bzw. Gesang in unterschiedlichen Stilistiken des Jazz bzw. der Populärmusik und innerhalb verschiedener Besetzungen sowie zur stilgerechten Improvisation.

Inhalt

s.o.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule.

Modul Wahlfach Musikwissenschaft					Abk. WF-MW
Studiensem. 7-8	Regelstudiensem. 7-8	Turnus Jährlich	Dauer 1-2 Semester	SWS 2-4	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Wahlpflichtmodul für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2 142 CP, LS1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen Beratungsgespräch.

Leistungskontrollen/Prüfungen Je nach besuchtem Veranstaltungstyp, in Vorlesungen mündliche Prüfung oder Klausur, in Pro- und Hauptseminaren Referat (u) und Hausarbeit (b).

Lehrveranstaltungen/SWS
[max. Gruppengröße] Bisher nicht belegte musikwissenschaftliche Veranstaltungen nach Wahl im Umfang von mindestens 2 SWS und 4 ECTS-Punkten: Vorlesung nach Wahl: 2 SWS (jedoch nicht „Musikgeschichte im Überblick I, II“); Proseminar zur Musikgeschichte oder systematischen Musikwissenschaft: 2 SWS; Hauptseminar zur Musikgeschichte oder systematischen Musikwissenschaft: 2 SWS.

Arbeitsaufwand Mindestens 120 Std. (bei Besuch zweier Vorlesungen); davon 60 Std. Präsenzzeiten und 60 Std. Vor-/Nachbereitung sowie Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Die Modulnote setzt sich aus den Noten der Teilprüfungen im Verhältnis der jeweiligen Credit-Point-Werte zusammen.

Lernziele/Kompetenzen
Erweiterung und Vertiefung der in den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“ und „Musikwissenschaft“ erworbenen Kompetenzen.

Inhalt
Musik vom Mittelalter bis zur Gegenwart in ihren verschiedenen Erscheinungsformen.

Weitere Informationen